

Landratsamt Zollernalbkreis
Abfallwirtschaftsamt



Anlage 6-2

zum

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG (neu)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Deponie Balingen – Hölderle

**Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und
Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie**

Mai 2019, geändert Dezember 2019

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG

Wilhelm-Kraut-Str.60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
e-mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.3	Beteiligte	6
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
2.1	Lage im Raum	6
2.2	Gebietsbeschreibung	7
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	13
3	METHODIK	14
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	14
3.2	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	14
3.3	Datenerhebung	16
3.3.1	Erfassung Dicke Trespe	16
3.3.2	Reptilienerfassung	17
3.3.3	Erfassung Amphibien	19
3.3.4	Erfassung Haselmäuse	20
3.3.5	Erfassung Nachtkerzenschwärmer	21
3.3.6	Erfassung Wantschaftschrecke	23
3.3.7	Vogelerfassung	24
4	VORHABENBESCHREIBUNG	25
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	29
6	MAßNAHMEN	31
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	31
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	34
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	49
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	49
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	49
7.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	49
7.2.1	Reptilien	50
7.2.2	Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik	50
7.2.3	Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung	52
7.2.4	Betroffenheit der Reptilien	52
7.2.5	Betroffenheit der Amphibien	53

7.2.6	Betroffenheit der Haselmäuse	53
7.2.7	Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers	53
7.2.8	Betroffenheit der Wantschaftschrecke	54
7.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	54
7.3.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	54
7.3.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	57
7.3.3	Betroffenheit der Vogelarten	60
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	72
9	ZUSAMMENFASSUNG	72
10	LITERATUR UND QUELLEN	74

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)	6
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	9
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes	13
Abbildung 4: Potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe	17
Abbildung 5: Lage der künstlichen Verstecke (KV)	18
Abbildung 6: Potenzieller Lebensraum für Amphibien	20
Abbildung 7: Potenzieller Lebensraum der Haselmaus	21
Abbildung 8: Potenzieller Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers	22
Abbildung 9: Potenzieller Lebensraum der Wanstschrecke	23
Abbildung 10: Lageplan Deponieabschnitte	26
Abbildung 11: Lageplan erste Bauabschnitte	27
Abbildung 12: Vergrämnungsmaßnahme für die Zauneidechse (V-1)	32
Abbildung 13: CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (CEF-1)	35
Abbildung 14: Steinriegelähnliche Steinschüttung	36
Abbildung 15: CEF-Maßnahme für Goldammer und Schwarzkehlchen (CEF-3)	38
Abbildung 16: CEF-Maßnahme für Goldammer und Schwarzkehlchen (CEF-3)	41
Abbildung 17: Lage der Maßnahmenflächen für die Feldlerche (CEF-4)	44
Abbildung 18: CEF-Maßnahme für die Feldlerche (CEF-4 – Teilfläche 1)	44
Abbildung 19: CEF-Maßnahme für die Feldlerche (CEF-4 – Teilfläche 2)	45
Abbildung 20: CEF-Maßnahme zur Erhöhung des Nahrungsangebotes (CEF-5)	48
Abbildung 21: Nachgewiesene Reptilienarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	51
Abbildung 22: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	7
Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	13
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	14
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung	18
Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Erfassung der Wanstschrecke	24
Tabelle 6: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	24
Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1	34
Tabelle 8: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2	37
Tabelle 9: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 3	40
Tabelle 10: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 4	43
Tabelle 11: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 5	47
Tabelle 12: Nachgewiesene Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes	50
Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	55
Tabelle 14: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	59

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Das Landratsamt Zollernalbkreis beabsichtigt zur Sicherstellung der Entsorgung von mineralischen Abfällen und Erdaushub zwei bereits vorhandene Deponien im Kreisgebiet zu übernehmen, auszubauen und weiter zu betreiben. Eine dieser Deponien ist die Deponie „Hölderle“ in Balingen.

Die Deponie soll für die Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungswerte für DK 0 und DK I gemäß Deponieverordnung 2016 einhalten, ausgebaut und betrieben werden.

Der gesamte Standortbereich der Deponie „Balingen-Hölderle“ ist bereits durch den langjährigen Betrieb stark vorgeprägt. Das geplante Vorhaben wird auf einer bisher nicht in Anspruch genommenen Fläche innerhalb der bestehenden Genehmigung umgesetzt. Es werden keine weiteren Flächen außerhalb der Deponie in Anspruch genommen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte das Landratsamt Zollernalbkreis das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans Martin Weissap (Avifauna, Reptilien, Schmetterlinge)

Dipl. Biol. Brigitte Pehlke (Avifauna)

Dipl. Biol. Dagmar Fischer (Heuschrecken, Haselmäuse)

Dipl. Biol. Annemarie Weitbrecht (Erläuterungsbericht)

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der geplante Standort der Deponie befindet sich im westlichen zentralen Zollernalbkreis auf dem Gebiet der Gemarkungen Frommern und Weilstetten in Balingen, ca. 200 m westlich des Stadtteil Frommern auf dem planfestgestellten Gelände der Bodenaushubdeponie „Hölderle“. Das Geländeniveau beträgt ca. 590 m bis 610 m ü.N.N. Der Standort hat eine direkte Anbindung an die B 463.

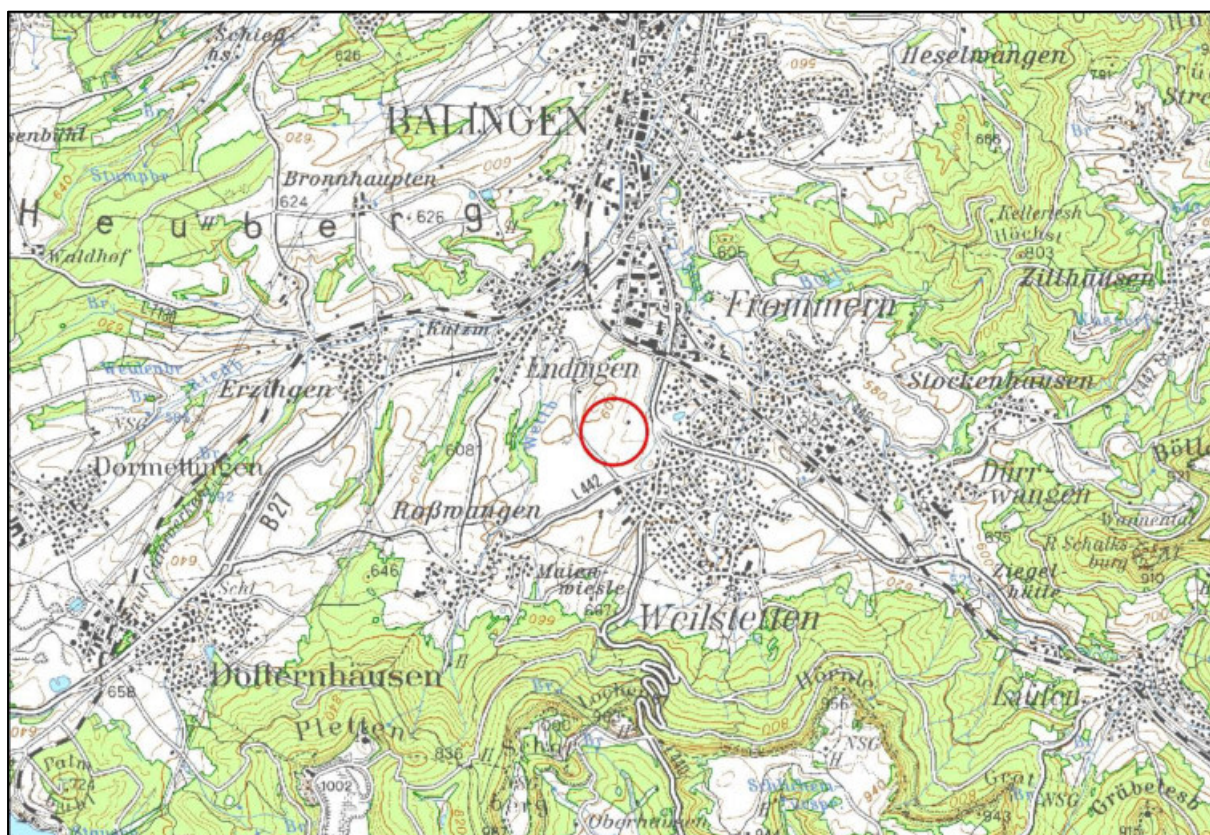


Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

2.2 Gebietsbeschreibung

Die Deponie „Hölderle“ ist in Betrieb, der derzeitige Ablagerungsbereich befindet sich im südlichen Deponieabschnitt. Im Osten liegt der Deponieeingang mit Betriebsgebäude und eine Zwischenlagerfläche. Nördlich des Deponieeingangs wird ein Grüngutlagerplatz betrieben. Die nördliche Flanke überlagert sich mit der bereits stillgelegten und rekultivierten Deponie „Schlackenhalde“. Die unterschiedlichen Vegetationsstrukturen im Untersuchungsgebiet sind in Abbildung 2 dargestellt und in Tabelle 1 beschrieben.

Die planfestgestellte Deponiefläche wird westlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. In südlicher Richtung schließt das Gewerbegebiet „Rote Länder“ an. Östlich wird die Deponiefläche durch einen Rand- und Lärmschutzdamm von der B 463 begrenzt. Im Norden schließt die alte Schlackedeponie und weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im geplanten Bereich der DK I- und DK 0 Deponie erfolgt derzeit eine landwirtschaftliche Nutzung als Acker und Grünland.

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Anthropogene Erdhalde	kein Bewuchs	8,9,10
2	Mutterbodenmiete	Lückig mit Ruderalvegetation (Huflattich, Karde, Kratzdistel u.a.) bewachsen	1
3	Entwässerungsgraben	Ohne gewässertypischen Bewuchs, stellenweise wenig stehendes Wasser, kein Laich vorhanden	2
4	Gehölzbestand	Lichter bis lückiger Gehölzbestand, bestehend aus Sträuchern und jungen Bäumen (Feldahorn, Line, Hainbuche, Hasel, Hartriegel, Schlehe, Heckenrose, Weide u.a.)	3
5	Verbrachte Fettwiese mit Einzelgehölzen	Sonnenexponierte Böschungsflächen mit Einzelgehölzen (Heckenrose, Weißdorn, Salweide, Robinie, Holunder, Berg-Ahorn u.a.)	4
6	Acker	Getreide, Mais, Phacelia (Gründünger)	5
7	Steilböschung	Westexponiertes, steiniges Gelände mit Zufahrtsweg, lockeres Gehölz und lückige Ruderalflur	6
8	Ruderalvegetation	Lückige Ruderalflur im Randbereich der Einbauflächen	7
9	Wege und Zufahrten	befestigt (asphaltiert, geschottert)	
10	Beweidete Grünfläche	Südwesthang, sehr kurzrasig, ohne Gehölzbewuchs	11
11	Grüngutlagerfläche	Befestigter Platz	12

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
12	Gehölzgruppe	Bestehend aus 8 Zitterpappeln, keine Baumhöhlen erkennbar	13
13	Obstbaumreihe		14
14	Rückhaltebecken	Rückhaltebecken mit Fettwiese bewachsen, Wassereinstau im betonierten Ablassbauwerk	15, 16
15	Grasweg	Arten des nährstoffreichen Grünlands	17
16	Magerwiese mittlerer Standorte	Artenreiches Grünland	
17	Grünlandflächen		
18	Junge Baumreihen	Bestehend vornehmlich aus Obstbäumen und Vogelbeere	18
19	Junge Gehölzanpflanzung	Artenreiche, gepflanzte Junggehölze (Liguster, Weißdorn, Heckenrose, Heckenkirsche, Weide, Hainbuche, Hasel, Linde, wolliger Schneeball, Hartriegel, Feld-Ahorn u.a.)	19
20	Pappel und Weidenbestand		20
21	Zwischenlagerplatz	Befestigter Platz	21
22	Schuppen	2 alte, teils verfallene Schuppen ohne Quartiereigenschaften für Fledermäuse	22
23	Fettwiese	intensiv genutzte Fettwiese, artenarmer Bestand	
24	Gewerbegebiet „Rote Länder“		



Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Legende: Gelbe Linie = Abgrenzung Biotoptypen/Strukturen, rote Linie = Planfeststellungsgrenze, blaue gestrichelte Linie: Erweiterungsfläche DK 0/ DK I



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9



Foto 10



Foto 11



Foto 12



Foto 13



Foto 14



Foto 15



Foto 16



Foto 17



Foto 18



Foto 19



Foto 20



Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Naturschutzrechtliche Ausweisungen	
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Nicht direkt betroffen. - Offenlandbiotop Nr. 17719-417-2994 „Schlehen-Feldhecke NW Weilstetten ‚Egert‘“ in ca.150 m Entfernung südlich. - Offenlandbiotop Nr. 17719-417-2995 „Hühnerbach und Gehölze W Weilstetten“ südöstlich in ca. 150 m Entfernung - Offenlandbiotop Nr. 17719-417-2968 „Feldgehölze S Endingen ‚Hoher Rain‘“ nordwestlich in ca. 90 m Entfernung
Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen
Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Waldschutzgebiete	Nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete	Nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	Nicht betroffen
Biotopverbundplanung (LUBW)	- Ein kleiner Bereich der südwestlichen Deponiefläche und des Erweiterungsbereichs liegt innerhalb eines Suchraums 1000m für „mittlere Standorte“
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Nicht betroffen
Naturdenkmale	Nicht betroffen
Kulturdenkmale	Nicht betroffen

3 Methodik

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtete sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die untersuchte Fläche umfasste den direkten Eingriffsbereich sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumananspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung fanden.

3.2 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer durchgeführten Geländebegehung am 18.04.2018 mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Farn- und Blütenpflanzen (Dicke Trespe)	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Es befinden sich geeignete Strukturen für die Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>) im Untersuchungsgebiet. Die vorhandene Ackerfläche ist Bestandteil der Eingriffsfläche und wird überplant. Zur Klärung ob die dicke Trespe tatsächlich vorkommt, wurden Untersuchungen im Gelände durchgeführt.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Gehölzstrukturen, die eine mögliche Leitstruktur für Fledermäuse darstellen, sind nur am östlichen Rand der Deponie vorhanden. Bäume mit Baumhöhlen und Gebäude fehlen im Eingriffsbereich. Der geplante Erweiterungsbereich der Deponie stellt keinen wesentlichen Lebensraum für die Fledermäuse dar. Weitere Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Bäume und Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten (Zweigbrüter) dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Für Reptilien potenziell geeignete Strukturen sind vorhanden, insbesondere die Biotopstrukturen Nr. 5 und 7 bieten sonnenexponierte Böschungsflächen mit Einzelgehölzen. Zur Klärung ob Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Lediglich das Rückhaltebecken sowie Kleinstgewässer und feuchte Bereiche nach Regenfällen könnten als Laichgewässer in Betracht gezogen werden. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Laichbiotop erfordert eine weitergehende Betrachtung der Amphibien; Geländeuntersuchungen sind nicht erforderlich.
Sonstige Säugetiere (Haselmaus)	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Der Gehölzbestand im östlichen Untersuchungsgebiet stellt einen geeigneten Lebensraum für die Haselmaus dar. Zur Klärung ob Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer)	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013 und der Landesdatenbank Schmetterlinge B-W) im Bereich der TK 7720 (Albstadt)	Nahrungspflanzen (Weidenröschen- und Nachtkerzenarten) für die Raupen des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) sind in verschiedenen Bereichen der Deponieflächen vorhanden. Zur Klärung ob die Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Heuschrecken (Wantschrecke)	
Als landschaftstypische Leitart wird die Wantschrecke (<i>Polysarcus denticauda</i>) im Bereich der TK 7719 (Balingen) geführt. Im Anhang IV der FFH-RL sind keine Heuschrecken aufgeführt.	Für die Wantschrecke potenziell geeignete Strukturen sind vorhanden, insbesondere die Biotopstrukturen verbrachter Fettwiesen und Grünlandflächen bieten der Wantschrecke potenziellen Lebensraum. Zur Klärung ob die Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

3.3 Datenerhebung

3.3.1 Erfassung Dicke Trespe

Die Erddeponie Hölderle liegt im Bereich des Vorkommens der Dicken Trespe (*Bromus grossus*). Man findet die Dicke Trespe fast ausschließlich in Getreidefeldern, an Ackerrändern, benachbarten grasigen Feldwegen und Wiesen. Sie ist nicht an bestimmte Standorte, Böden oder klimatische Bedingungen gebunden, sondern weist vielmehr eine grundlegende Abhängigkeit vom menschlichen Getreideanbau auf.

Die Ackerflächen der Erweiterungsfläche bilden einen potenziellen Lebensraum für diese gefährdete Pflanzenart. Die Begehung zur Überprüfung eines Vorkommens erfolgte in der Blütezeit im Juni/Juli 2018 und wurde am 09.07.2018 durchgeführt.



Legende: Rote Linie = Erweiterungsbereich, gelbe Linie = Untersuchungsbereich, türkisfarbene Flächen = potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe (*Bromus grossus*), rote Flächen = geschützte Offenlandbiotope

Abbildung 4: Potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe

3.3.2 Reptilienerfassung

Zur Erfassung der Reptilien wurden fünf Begehungen innerhalb der Eingriffsfläche durchgeführt:

Es wurde versucht, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen wurden am 05.06.2018 zehn künstliche Verstecke (KV) in Form von ca. 0,5 m² Kunststoffwell- und Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse (und Schlingnatter) potenziell geeigneten Teilflächen ausgebracht. Diese wurden bis Anfang August viermal kontrolliert.



Legende: Rote Linie = Erweiterungsbereich, gelbe Linie = Untersuchungsbereich, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum, der begangen wurde, orangefarbene Rechtecke = Künstliche Verstecke (KV) mit Nummerierung, rote Flächen = geschützte Offenlandbiotope

Abbildung 5: Lage der künstlichen Verstecke (KV)

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (C°)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	05.06.2018	Ausbringen der künstlichen Verstecke	ca. 26°			
2	27.06.2018	1. Reptilienbegehung inklusive Kontrolle der künstlichen Verstecke	24°	heiter	-	schwacher – mäßiger Wind

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (C°)	Bewölkung	Nieder-schlag	Wind
3	12.07.2018	Kontrolle der künstlichen Verstecke	ca. 22°	teils bewölkt	-	schwacher Wind
4	16.07.2018	2. Reptilienbegehung inklusive Kontrolle der künstlichen Verstecke	ca. 24°	heiter	-	schwacher Wind
5	01.08.2018	3. Reptilienbegehung inklusive Kontrolle der künstlichen Verstecke	ca. 25°	Schleierwolken	-	windstill

3.3.3 Erfassung Amphibien

Auf dem Deponiegelände befinden sich zwar keine Gewässer, die als nennenswerte Laichbiotope für Amphibien anzusehen wären. Lediglich das Wasserbecken im nordöstlichen Deponiebereich und eine feuchte Rinne an der Grenze zur westlich liegenden Ackerfläche können zum Abbläichen von Amphibien genutzt werden.

Die feuchte, lehmige Rinne führt nur temporär Wasser. Das Wasserbecken weist steile betonierte Ränder auf, von einer Seite führt eine Rampe ins Becken.



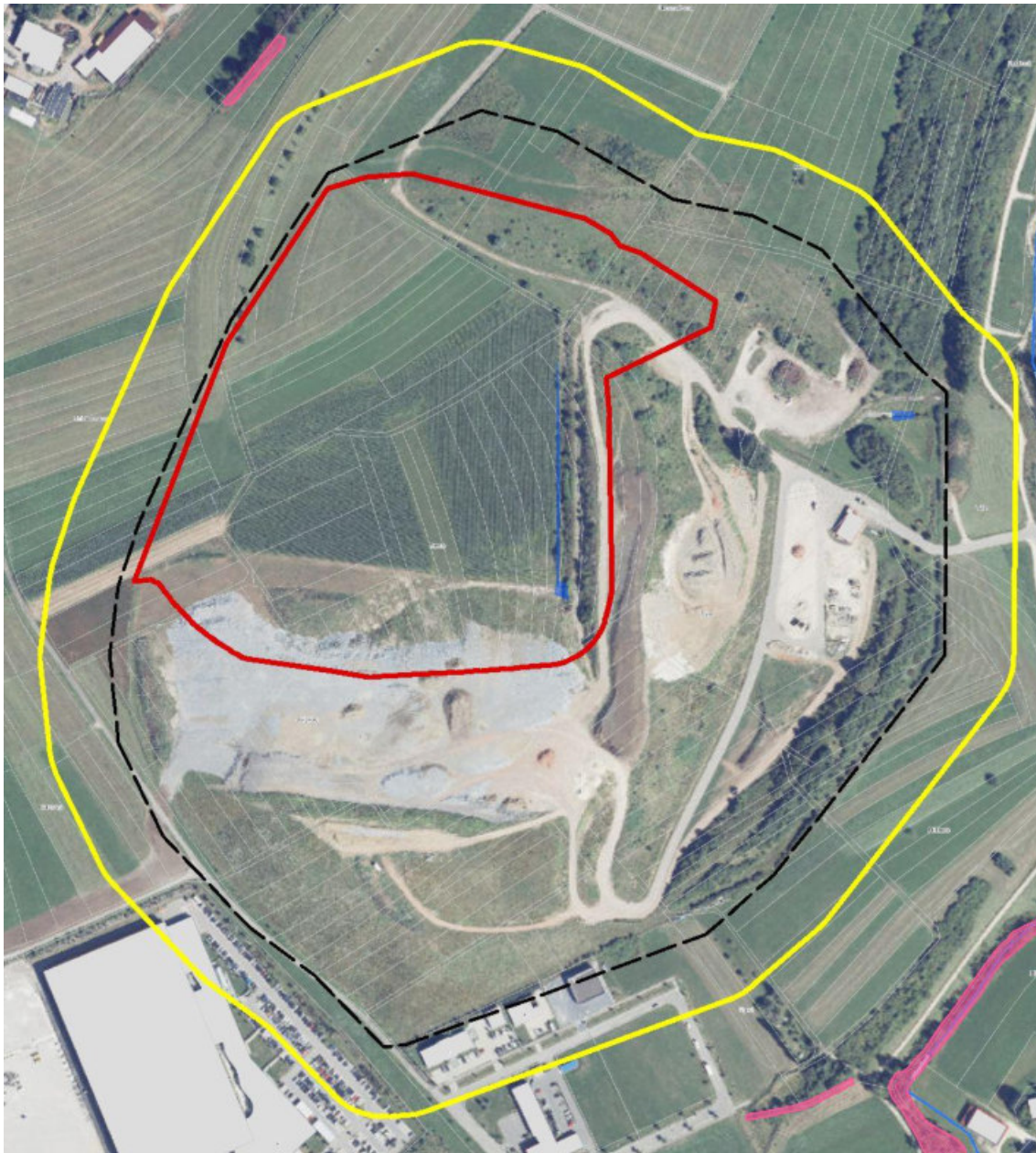
Foto 23: Das Wasserbecken im nordöstlichen Deponiebereich, Wasser ist das ganze Jahr über vorhanden



Foto 24: Temporär Wasser führende Rinne an der westlichen Deponiegrenze

Die Wasserstellen wurden bei den Begehungen zu anderen Artengruppen aufgesucht und auf das Vorhandensein von adulten Tieren, Laich und Kaulquappen kontrolliert. Vorstellbar wären Erdkröten, Molche und Grasfrösche. Aber auch Gelbbauchunke und Kreuzkröte sind nicht von vornherein auszuschließen, zumal von diesen beiden Arten die grundsätzliche Nutzung soniger Deponiebereiche mit Rohbodenbiotopen bekannt ist.

Weitere Gewässer sind auf dem Deponiegelände nicht vorhanden.



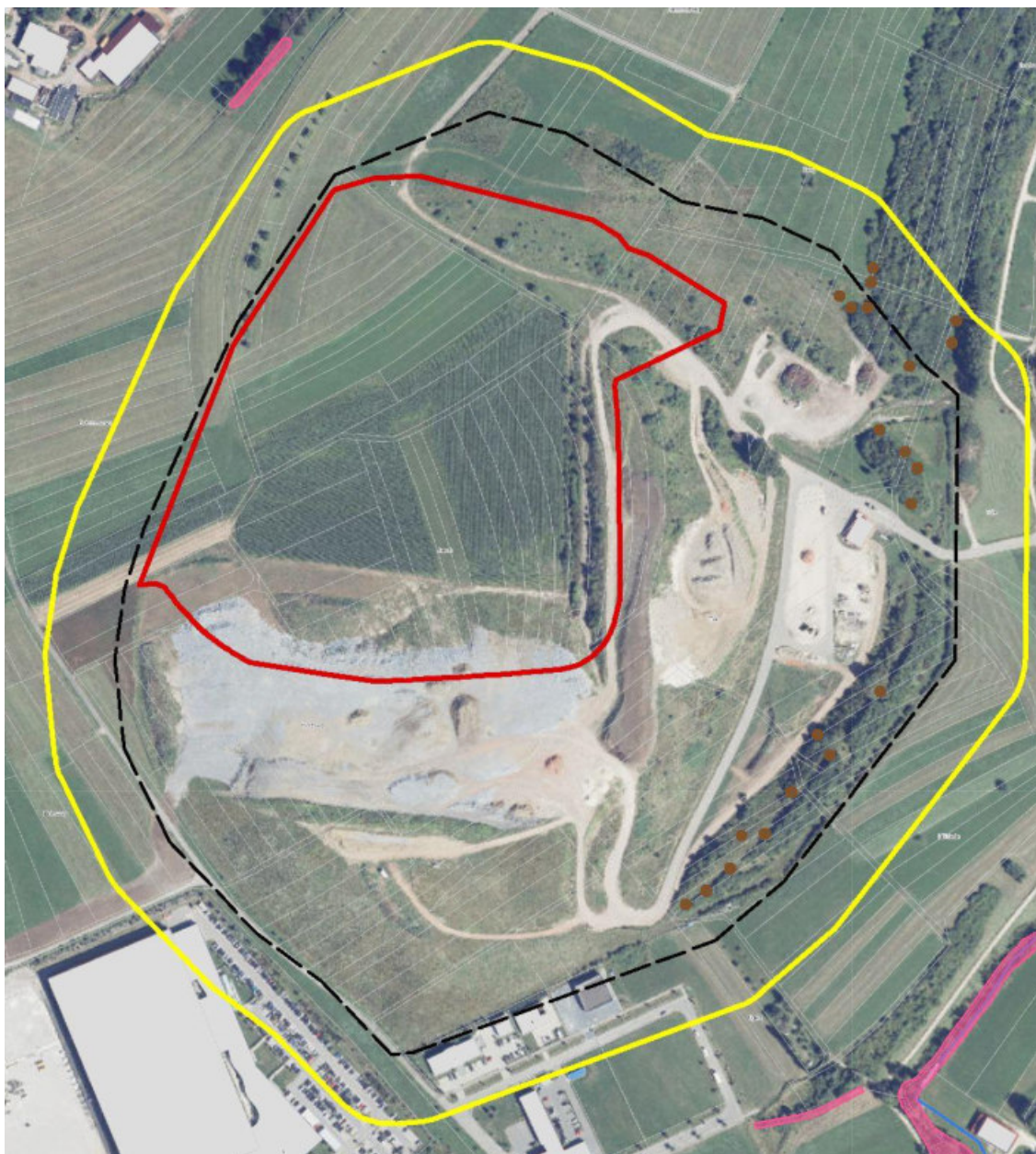
Legende: Rote Linie = Erweiterungsbereich, gelbe Linie = Untersuchungsbereich, blaue Flächen = potenzielle Laichbiotope, rote Flächen = geschützte Offenlandbiotope

Abbildung 6: Potenzieller Lebensraum für Amphibien

3.3.4 Erfassung Haselmäuse

Der Nachweis von Haselmäusen erfolgt über die charakteristischen Schlaf- und Brutnester der Haselmaus. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern (oder Blättern) mit einem kleinen (verschließbaren) Eingang.

Zur Untersuchung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wurden in den östlich liegenden Gehölzstreifen 22 „Haselmaus-Tubes“ (künstliche Niströhren mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm) am 12.07.2018 aufgehängt. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlafnest anzulegen.



Legende: Rote Linie = Erweiterungsbereich, gelbe Linie = Untersuchungsbereich, braune Kreise = Haselmaustubes, rote Flächen = geschützte Offenlandbiotope

Abbildung 7: Potenzieller Lebensraum der Haselmaus

3.3.5 Erfassung Nachtkerzenschwärmer

Im Bereich des Deponiegeländes wurden Bestände von Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und von Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) vorgefunden. Beide Pflanzengattungen bilden die Nahrungsgrundlage für die Raupen des Nachtkerzenschwärmers, an denen sie sich fast ausschließlich aufhalten.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in eher wärmebegünstigten Gebieten vor. Der Falter bildet eine Generation im Jahr, die von Mai bis Juni fliegt. Die Raupen sind in der Regel ab August auffindbar in warmen Jahren auch schon ab Ende Juni.

Im Erhebungsjahr 2018 waren die Spätfrühlings- und Sommermonate sehr warm, daher wurde die Raupensuche das erste Mal schon am 16.07.2018 durchgeführt und ein zweites Mal am 01.08.2018.

Zur Erfassung wurden alle Weidenröschen- und Nachtkerzen-Bestände auf dem Deponiege-
lände aufgesucht und stichprobenartig auf typische Fraßspuren und Kotballen der Raupe un-
tersucht.

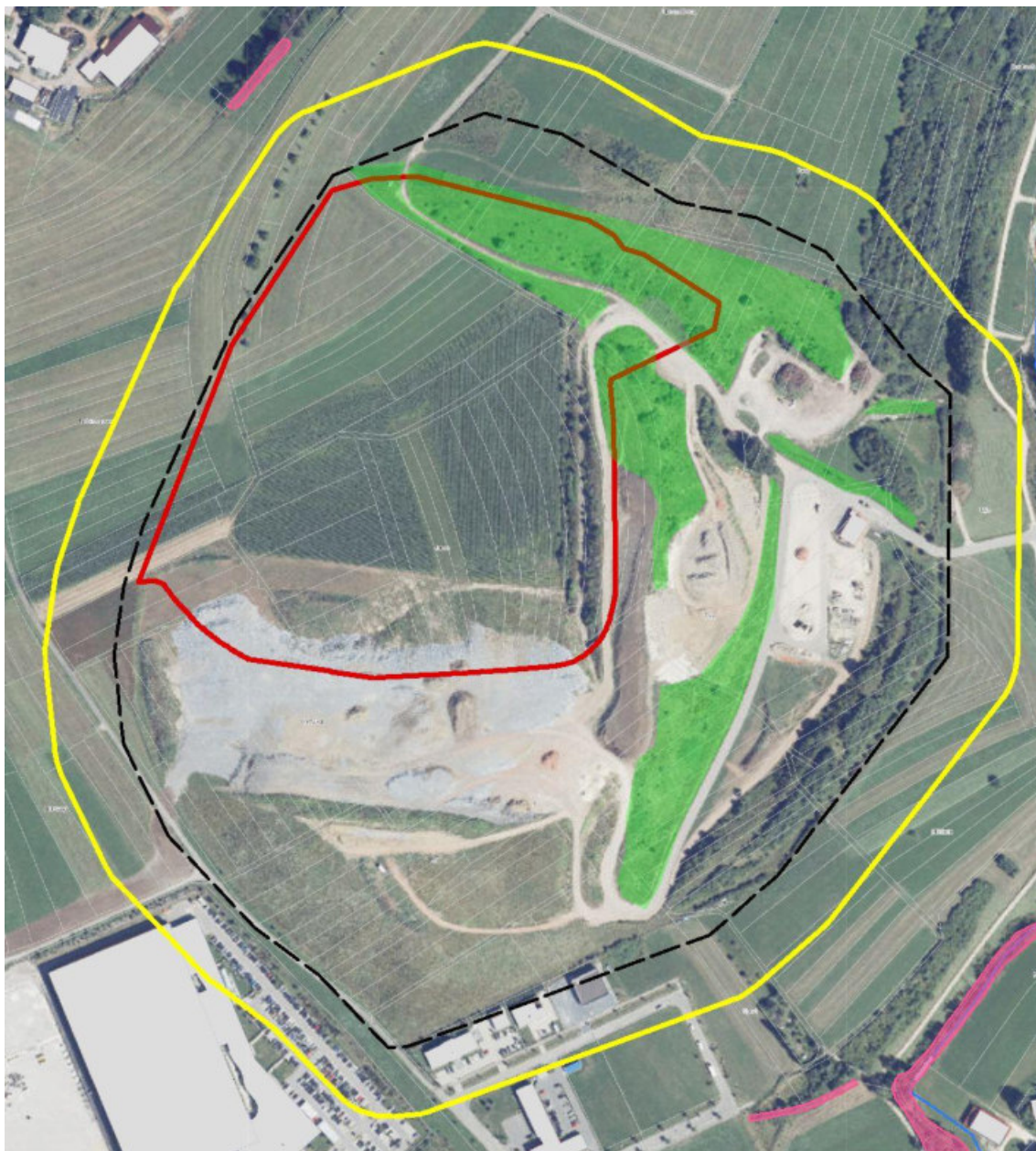


Legende: Rote Linie = Erweiterungsbereich, gelbe Linie = Untersuchungsbereich, violette und gelbe Flächen = potenzieller Lebensraum (violett = Bestände von Weidenröschen, gelb = Bestände von Nachtkerzen), rote Flächen = geschützte Offenlandbiotope

Abbildung 8: Potenzieller Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers

3.3.6 Erfassung Wantschaftrecke

Wiesenflächen, die als Lebensraum für die Wantschaftrecke (*Polysarcus denticauda*) in Frage kommen, befinden sich auf den älteren Aufschüttungsbereichen im Osten und Norden des Deponiegeländes. Diese Bereiche sind schon seit Jahren überdeckt und weisen hochgrasige Bereiche auf, die zum großen Teil von Ziegen und Schafen beweidet werden.



Legende: Rote Linie = Erweiterungsbereich, gelbe Linie = Untersuchungsbereich, grüne Flächen = potenzieller Lebensraum der Wantschaftrecke, rote Flächen = geschützte Offenlandbiotope

Abbildung 9: Potenzieller Lebensraum der Wantschaftrecke

Die Wantschaftrecke (*Polysarcus denticauda*) ist in der Regel ab Ende Mai bis Anfang August als erwachsenes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar.

Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Erfassung der Wanstschrecke

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (C°)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	09.07.2018	1. Begehung der Grasflächen	ca. 26°	wolkenlos	-	windstill
2	16.07.2018	2. Begehung der Grasflächen	ca. 28°	heiter	-	schwacher Wind

3.3.7 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Anfang Juli 2018 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den Morgenstunden statt.

Die Termine wurden jahreszeitlich mehr in den Spätfrühling und Frühsommer verlagert, um eine höhere Sicherheit in der Beurteilung potenziell durchziehender Brutvögel wie Braunkehlchen und Steinschmätzer zu erhalten.

Tabelle 6: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	11.04.18	ca. 6°	sonnig	-	Fast windstill
2	04.05.18	ca. 12°	sonnig	-	1-2 aus O
3	30.05.18	ca. 15°	sonnig	-	1-2 aus NO
4	30.06.18	ca. 15°	sonnig	-	Fast windstill
5	09.07.18	ca. 16°	sonnig	-	Fast windstill

4 Vorhabenbeschreibung

Die Planung zum Ausbau und Weiterbetrieb der Deponie „Hölderle“ sieht vor, auf dem planfestgestellten Deponiestandort zusätzliches Deponievolumen zu nutzen. Die Gesamtfläche der Deponie beträgt ca. 28 ha. Der bisher nicht verfüllte geplante Erweiterungsbereich für das DK 0 und DK I Material ist ca. 9,2 ha groß und liegt im Westen der Deponie (Abbildung 10). Das geplante Ablagerungsvolumen beträgt ca. 1,6 Mio. m³. Die Laufzeit der Deponie beträgt voraussichtlich über 20 Jahre, abhängig vom angelieferten Material.

Derzeit wird westlich der Zwischenlagerfläche ein DK 0 Bereich und im Südwesten der Deponie der DK -0,5 Bereich verfüllt. Diese Bereiche sollen zeitnah verfüllt und rekultiviert werden.

Basisabdichtung und Entwässerung:

Auf dem Erweiterungsbereich wird eine Basisabdichtung entsprechend den Anforderungen der Deponieverordnung aufgebracht.

Das Basisabdichtungssystem für den DK 0 – Bereich besteht von unten nach oben aus einer technischen Barriere, die aufgrund der fehlenden geologischen Barriere nachgerüstet werden muss, einer Schutzlage und einer mineralischen Entwässerungsschicht mit Rigolen und Drainageleitungen zur Fassung und Ableitung des anfallenden Sickerwassers.

Das Basisabdichtungssystem für den DK I - Bereich besteht von unten nach oben aus einer technischen Barriere, aus einer Kunststoffdichtungsbahn als Dichtungskomponente, einer Schutzlage und einer mineralischen Entwässerungsschicht mit Rigolen und Drainageleitungen zur Fassung und Ableitung des anfallenden Sickerwassers.

Betriebsabschnitte und Auffüllabschnitte:

Die Verfüllung erfolgt abschnittsweise gegen die Böschungen der bestehenden Deponie bzw. bei den weiteren Betriebsabschnitten gegen die anstehenden Betriebsböschungen (Abbildung 11).

Der Betrieb soll in zwei Deponieabschnitten (DK 0 und DK I) durchgeführt werden, jedem Abschnitt werden Sickerwassersammler zugeordnet, die in den folgenden Betriebsabschnitten verlängert werden.

Im nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche, angelehnt an die alte Schlackedeponie, soll der Ausbau der DK 0 Deponie erfolgen und im südlichen Bereich soll sich die DK I Deponie an den bestehenden Deponiekörper anlehnen. Es ist vorgesehen, diese Deponieabschnitte in weitere kleinere Bauabschnitte an den Sickerwassersammlern zu unterteilen.

Der Einbau innerhalb der Betriebsabschnitte (DK 0 und DK I) wird wiederum in nacheinander in Anspruch genommene kleinere Auffüllabschnitte unterteilt.

Der Erweiterungsbereich soll über den nördlichen Zufahrtsweg angefahren werden.

Sickerwasserfassung und Oberflächenentwässerung:

Das anfallende Deponiesickerwasser kann im freien Gefälle aus dem Deponiekörper herausgeführt und über einen Freispiegelkanal, der im Zuge der Errichtung der Deponie mit erstellt werden soll, zum öffentlichen Schmutzwasserkanal, abgeleitet werden.

Die Fassung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über neu zu errichtende und bereits vorhandene Gräben. Diese Entwässerungsgräben sind grundsätzlich

entlang des Randweges und auf den Bermen des rekultivierten Deponiekörpers vorgesehen. Die weitere Ableitung erfolgt in die östlich des Standortes bestehende und ggf. zu erweiternde Rückhalteeinrichtungen und von hier in den östlich des Geländes vorhandenen Vorfluter (Hühnerbach).

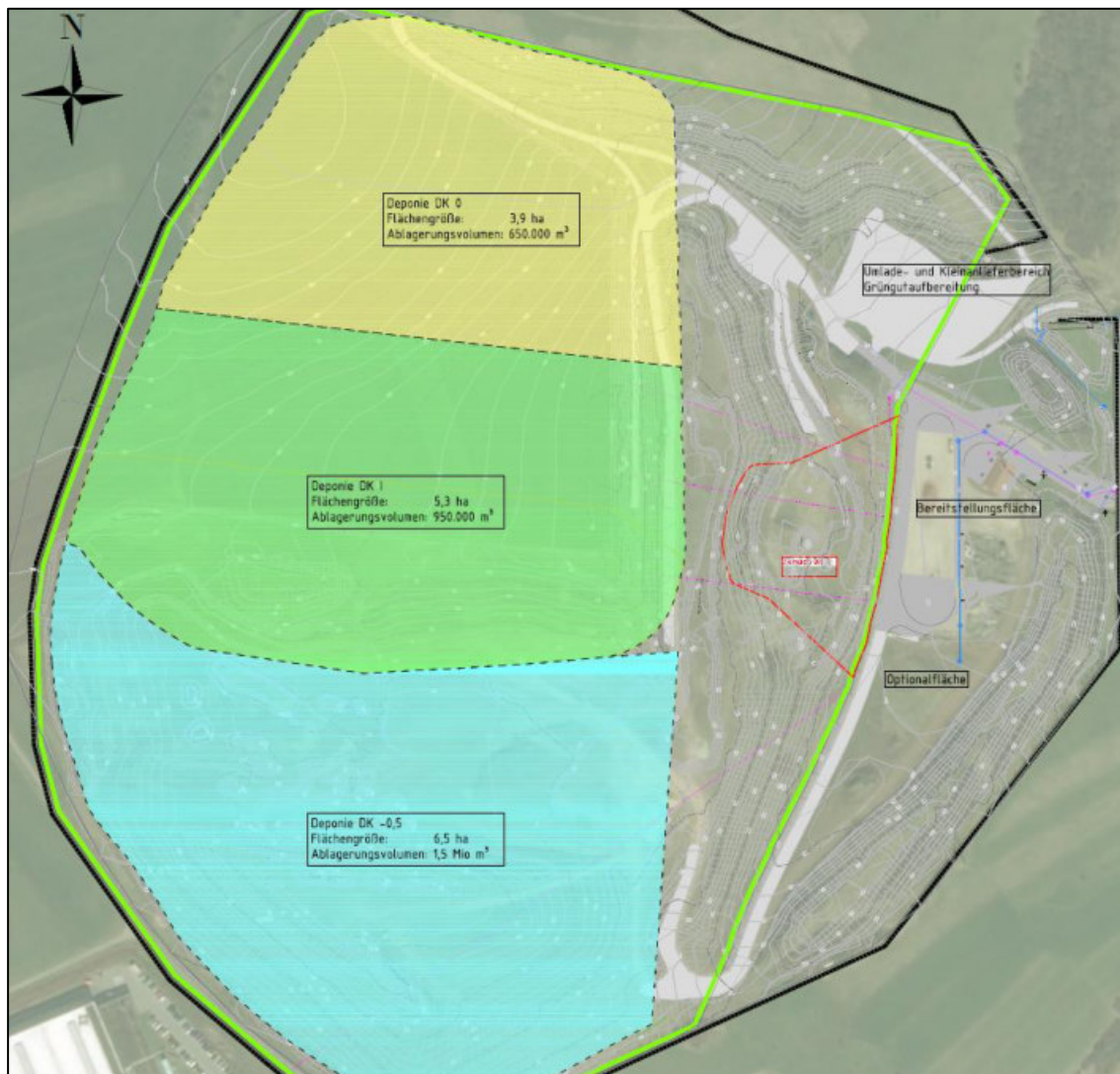


Abbildung 10: Lageplan Deponieabschnitte

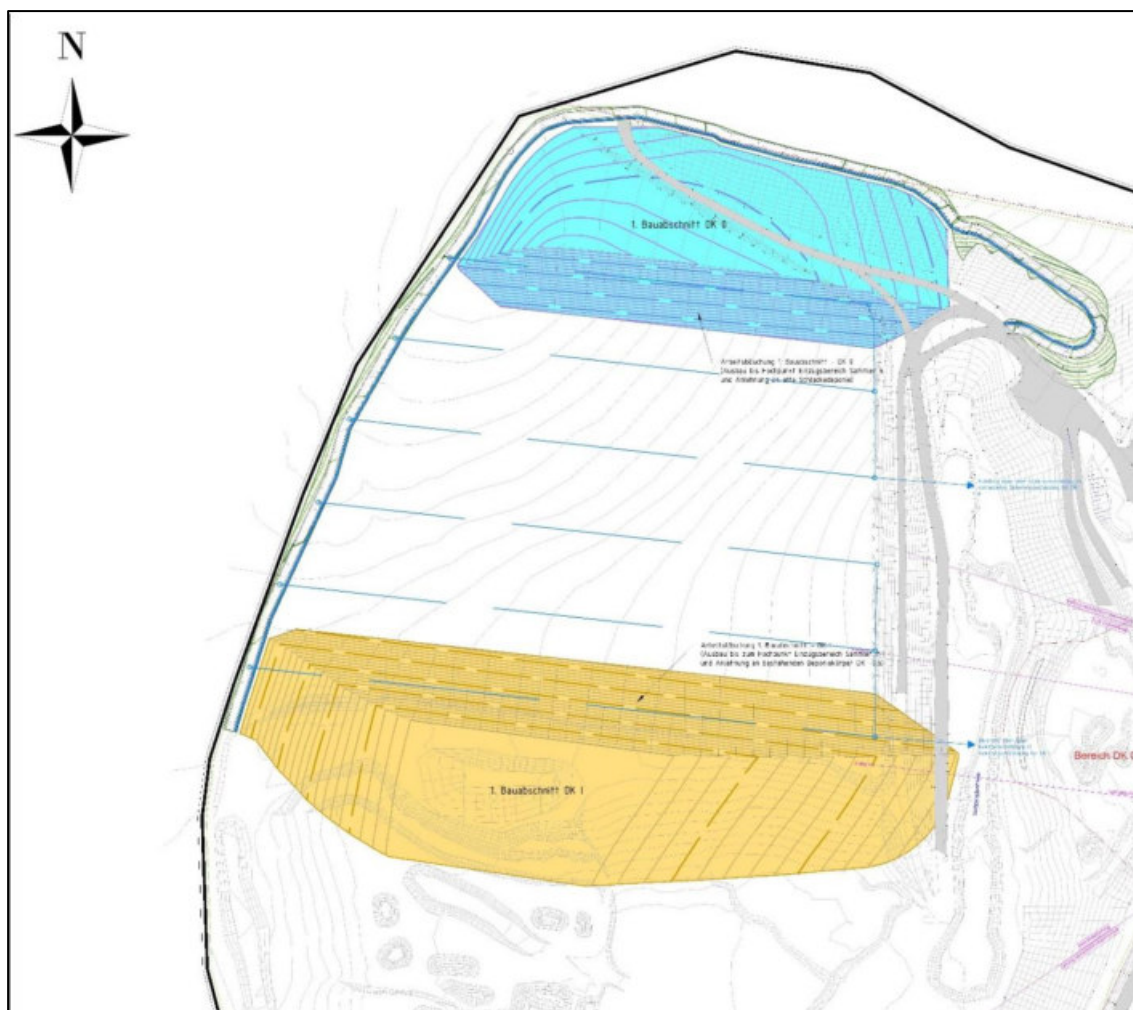


Abbildung 11: Lageplan erste Bauabschnitte

Oberflächenabdichtung und Rekultivierung:

Auf dem profilierten Deponiekörper wird das Oberflächenabdichtungssystem aufgebaut. Im DK 0 – Deponieabschnitt erfolgt die Oberflächenabdichtung entsprechend den Vorgaben der DepV mit einer qualifizierten Rekultivierungsschicht. Für den DK I Bereich besteht der Regelaufbau von unten nach oben aus einer mineralischen Schutzschicht, Kunststoffdichtungsbahn, Drainagebahn und Rekultivierungsschicht.

Der Deponiekörper wird als Hügel entsprechend der begrenzenden Böschungen mit einem Hochgrat etwa in der Deponiekörpermitte und Integration des bestehenden Deponiekörpers ausgebildet und lehnt sich im Süden. Norden und Osten an die bestehenden Deponieböschungen an.

Die Böschungsneigung beträgt im unteren Bereich oberhalb des Deponierandes 1 : 2,5 bis 1 : 4 und geht im Kuppenbereich auf 1 : 20 über. Das Endniveau orientiert sich an dem Höhenniveau der vorhandenen Deponiekubatur.

Das Rekultivierungskonzept der bestehenden Genehmigung wurde innerhalb des „Eingriffsbereichs“, in erster Linie auf dem Deponiekörper, an die durch das Vorhaben verursachten Änderungen angepasst. Die erforderlichen Änderungen betreffen im Wesentlichen artenschutzrechtliche Erfordernisse sowie die Anpassung der Nutzungen an die teilweise steilere

Ausformung des Deponiekörpers und die im DK I Bereich aufgebrachte Oberflächenabdichtung mit Kunststoffdichtungsbahn (KDB).

In den steileren, unteren Bereichen der östlichen Deponieböschung und am nordöstlichen Böschungsrand der Deponie wird ein großflächiger Gehölzbereich angelegt.

Auf der rekultivierten Deponiefläche werden großflächig landschaftstypische magere Flachland-Mähwiesen entwickelt, und in den flacheren Bereichen Buntbrache-Streifen angelegt.

Entlang des neu anzulegenden Randgrabens am westlichen Deponierand sowie entlang der bestehenden Entwässerungsgräben innerhalb der Deponiefläche werden artenreiche Hochstaudenfluren feuchter Standorte entwickelt dauerhaft gepflegt.

In den südlichen und östlichen Bereichen der Deponiefläche sowie nördlich im Bereich der Böschung der ehemaligen Deponie Schlackenhalde werden Kleinstrukturen und niederwüchsige Gehölze für Reptilien und Vögel angelegt.

Vorhandene Einrichtungen und Zwischenlagerflächen:

Das Deponiegelände ist mit einem Zaun umgeben. Der Zugang erfolgt über das Eingangstor. Im Eingangsbereich befindet sich das Betriebsgebäude, eine Fahrzeugwaage für Lkws, eine Gerätehalle und eine Reifenwaschanlage. Auf der nördlichen Seite des Geländes ist ein Grüngutlagerplatz eingerichtet. Auf dem Deponiegelände sind entsprechende Betriebswege angelegt. Die bestehenden Betriebseinrichtungen im Eingangsbereich werden weiter genutzt und zum Teil umgebaut.

Der Grüngutlagerplatz soll weiter betrieben werden.

Die Zwischenlagerfläche südlich des Eingangsbereichs soll als Zwischenlagerfläche für DK I Material verwendet und an das Sickerwassersammelsystem angeschlossen werden.

Betriebszeiten und Verkehrsaufkommen:

Der Standort kann, wie bisher, ohne weitere Ortsdurchfahrten über die B 463 angefahren werden.

Die Betriebszeiten liegen voraussichtlich wie bisher:

Vom 01.04. bis 31.10.: Montag-Freitag 07.30 - 17.00 Uhr, Samstag 07.30 - 27.00 Uhr

Vom 01.11. bis 31.03.: Montag-Freitag 08.00 - 16.00 Uhr, Samstag 08.00 - 12.00 Uhr

Zudem soll die Möglichkeit der Materialanlieferung im Bauzustand über diese Zeiträume hinaus ermöglicht werden. Die maximalen Anlieferzeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag-Freitag 06.00 - 22.00 Uhr

Samstag 6:00 – 14:00 Uhr

In besonderen Ausnahmefällen kann der Deponiebetrieb oder betriebliche Maßnahmen auch zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden.

Der Antransport des Erd- und Bauschuttmaterials erfolgt Großteiles mittels LKW. Die prognostizierten Fahrzeugbewegungen liegen mit An- und Abfahrten bei ca. 32 bis 58 Fahrzeugen pro Tag und verändern sich damit nicht wesentlich gegenüber dem Bestand.

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel • Reptilien • Amphibien • Haselmaus
Baubedingte Emissionen (Abgase, Staub, Betriebsstoffe)	Eintrag von Schadstoffen in umliegende Vegetationsbestände durch Baustellenbetrieb	• Vögel • Reptilien • Amphibien • Haselmaus • Schmetterlinge

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Vorhaltung offener Deponiefläche zur Ablagerung	(Temporärer) Verlust von Vegetationsbeständen, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	• Vögel • Reptilien • Amphibien • Haselmaus • Schmetterlinge • Fledermaus • Dicke Trespe
	Zerschneidung faunistischer Funktionszüge	• Vögel • Reptilien • Fledermäuse • Haselmaus • Schmetterlinge

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch Bau- und Anlieferfahrzeuge	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel • Reptilien
Optische Störreize Bau- und Anlieferfahrzeuge	Scheuchwirkung	• Vögel • Reptilien

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- **Vermeidungsmaßnahme V 1:**

Durchführen von Vergrämnungsmaßnahmen zur Vertreibung der Zauneidechsen aus den aufzufüllenden Deponiebereichen und ihrer Zufahrtstraßen in die zuvor angelegten Ersatzhabitate (Maßnahmenzonen 1 und 2). Zone 3 dient der zusätzlichen Aufnahme von Zauneidechsen bei intraartsspezifischen Revierkämpfen und Vertreibungen (Abbildung 12).

Voraussetzung:

Die Vergrämnungsmaßnahmen dienen dem Ziel, die Zauneidechsen aus dem durch die Überplanung gefährdeten Lebensraum in ein neues Habitat wandern zu lassen. Aufgrund der Ortstreue der Zauneidechsen ist ein solches Vorgehen aber nur begrenzt und nur über kurze Distanzen (ca. 20 – 50 m) möglich. Hierzu müssen in unmittelbarer Nähe geeignete Flächen mit der entsprechenden Habitatqualität zur Verfügung stehen, die darüber hinaus auch noch barrierefrei selbstständig von den Eidechsen erreichbar sein müssen.

Bei weiter entfernt liegenden Ersatzhabitaten müssen Trittsteinbiotope zur Überbrückung der Entfernungen angelegt werden.

Mit der Vergrämnung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des LRA Zollernalbkreis bereits im Mai 2019 im Rahmen des laufenden Betriebes begonnen. Hierfür wurden innerhalb des nördlichen Bereichs der Zone 2 (Abbildung 12) geeignete Strukturen für die Zauneidechse angelegt. Die Vergrämnung fand im unteren, südlichen Drittel der Böschungsfläche in Richtung Zone 2 statt. Die Vergrämnungsmaßnahme wurde entsprechend der hier beschriebenen „strukturellen Vergrämnung“ durchgeführt.



Legende:

Orangefarbene Flächen = derzeitiger Lebensraum (wird überschüttet),
 rot umrandete Zonen 1 -3 = neue Eidechsenhabitate, rote Linien = Leitzäune,
 rote Pfeile = Vergrämuungsrichtung.

Eine ergänzende Legende für die Rekultivierung ist im Rekultivierungsplan (LBP) ersichtlich.

Abbildung 12: Vergrämuungsmaßnahme für die Zauneidechse (V-1)

Strukturelle Vergrämuung

Mit der gezielten Entfernung von Vegetation und Verstecken muss der derzeitige Lebensraum der Zauneidechsen unattraktiv gemacht werden. Alle Versteckmöglichkeiten (Stein-, Reisighaufen, liegendes Totholz und weiteren potenziellen Verstecke) müssen innerhalb der Aktivitätszeit (jahres- und tageszeitlich als auch witterungsbedingt) sensibel entfernt werden, um eine aktive Flucht zu ermöglichen.

Vorab muss sämtliche Vegetation (Sträucher, Stauden- und Krautvegetation) entfernt werden. Dieses kann bereits im Winter während der Ruhezeit der Eidechsen erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass der unterirdische Versteckraum der Zauneidechsen nicht zerstört wird. Das bedeutet, dass das Befahren mit Maschinen unterbleiben muss.

Damit die Eidechsen in die richtige Richtung abwandern, muss die strukturelle Vergrämung am entferntesten Bereich beginnen, um das Herstellen strukturfreier Bereiche auf der Wanderstrecke zu vermeiden. Darüber hinaus müssen Leiteinrichtungen geschaffen werden, damit die Eidechsen nicht in Richtung ungeeigneter Lebensräume abwandern und die Population damit geschwächt wird.

Um die Wirkung der Vergrämaßungsmaßnahme zu erhöhen und sicherzustellen, dass die freigeräumten Bereiche weiterhin unattraktiv bleiben, können diese mit einer Folie abgedeckt werden. Mit dieser zusätzlichen Maßnahme kann erreicht werden, dass verbliebene Einzelindividuen nun ebenfalls das angestammte Habitat verlassen.

Die Folien sind so auszulegen, dass Eidechsen, die sich unter der Folie befinden, herauskommen können. Die Abdeckung ist mindestens 2 m über den Eingriffsbereich hinaus anzulegen, damit Tiere, die evtl. die Ränder der Folie als Versteck aufsuchen, ebenfalls sicher aus dem Eingriffsbereich heraus geleitet wurden.

Die Folien sind mindestens drei Wochen zu belassen. Nach Abtragen der Folie ist darauf zu achten, dass die Eidechsen nicht wieder in das Gebiet einwandern. Ggf. kann der Bereich planiert und Zäune zur Verhinderung der Rückwanderung gestellt werden.

- **Vermeidungsmaßnahme V 2:**

Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang September bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- **CEF-Maßnahme 1:** Anlegen von geeigneten Habitatstrukturen als erweiterten und neuen Lebensraum für die vergränten Zauneidechsen.

Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1

Landratsamt Zollernalbkreis		Maßnahmenbeschreibung
Deponie „Hölderle“		Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr. Deponiegelände (mehrere Flurstücke)		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: ca. 2.500 m ² (Steinriegel) + 2.330 m ² (Saumvegetation)		Gemarkung: Frommern und Weilstetten
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt
Art der Maßnahme: Neuschaffung von Lebensraum für die Zauneidechse im Deponiegelände durch die Herstellung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für die Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang.		
Standort/Lage: Die Maßnahmenfläche teilt sich in mehrere Bereiche, da die Vergrämnungsmaßnahmen in zwei Richtungen erfolgen sollen. Zone 1 liegt nördlich der Eingriffsfläche entlang des begrenzenden Deponiezaunes. Die Zone 2 befindet sich im Bereich der zum Zeitpunkt der Vergrämung bereits verfüllten Deponiefläche DK -0,5 südlich und östlich des Erweiterungsbereiches und Zone 3 - als schmalere Saumstruktur - östlich der Rekultivierungspflanzung entlang des Weges.		



Legende: Rote Linie = Zonen für die Maßnahme (innerhalb der rot umgrenzten Flächen: Kleingebüsche und Steinriegel)

Eine ergänzende Legende für die Rekultivierung ist im Rekultivierungsplan (LBP) ersichtlich.

Abbildung 13: CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (CEF-1)

Maßnahmenbeschreibung:

Schaffung von attraktiven Versteckmöglichkeiten, mikroklimatisch günstiger Sonnenplätze, Eiablagestellen sowie Winterquartiere für eine Vielzahl von Reptilienarten, insbesondere für die Zauneidechse.

- Anlage von mehreren lang gezogenen und ca. 3 m breiten steinriegelähnlichen Steinschüttungen mit teilweiser Überdeckung mit Substrat auf den noch im Betrieb befindlichen Deponieflächen (Zonen 1 und 2).
- Um die Eignung der Steinschüttung als Winterquartier sicherzustellen, muss im Bereich der Steinschüttungen zuvor eine mindestens 80-100 cm tiefe Mulde gegraben werden.
- Die Mulde ist mit einer etwa 10 cm hohen Drainage-Schicht aus Sand und Kies zu polstern und anschließend mit mittelgroßen (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen), naturraumtypischen Steinen zu befüllen.
- Herstellen von ausreichend vielen Sandlinsen (nährstoffarmes Substrat) angrenzend zu den Steinschüttungen (Länge: jeweils 5 - 10 m, Breite: 1,5 m, Tiefe: 0,50 m).
- Schaffung von ausreichend vielen Totholzhaufen aus unterschiedlich starken Ästen, die die Steinschüttungen strukturieren und für Schatten und Versteckmöglichkeiten im zeitigen Frühjahr sorgen.
- Anlage kürzerer Heckenelemente, Gebüschgruppen und Säume als Versteckmöglichkeit (siehe nachfolgender Punkt: Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept).
- Die Zielsetzung ist eine enge Verzahnung der vier notwendigen Lebensraum-Requisiten Steinschüttung mit tw. Erdüberdeckung, Totholzhaufen, Sandlinsen und Heckenelementen sowie schütterer Vegetation.
- Die östlich liegende Maßnahmenfläche (Zone 3) entlang des Weges muss analog, aber schmaler und langgestreckter, ausgeführt werden.

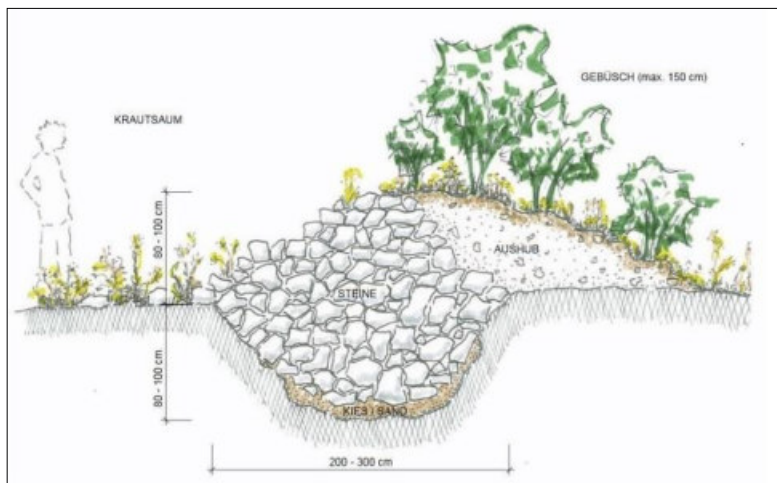


Abbildung 14: Steinriegelähnliche Steinschüttung

(aus Praxismerkblatt Kleinstrukturen, KARCH 2011)

Anzahl der Elemente je Zone (Ca. – Angaben):

Zone 1: Ca. 6-8 Steinriegel mit 10 -15 m Länge, ca. 6- 8 Sandlinsen (5 – 10 m Länge), ca.10 – 12 Totholzhaufen, pro Steinriegel 1 – 2 Heckenelemente

Zone 2: Ca.15-20 Steinriegel mit 10 -15 m Länge, ca. 15- 20 Sandlinsen (5 – 10 m Länge), ca.25 – 30 Totholzhaufen, pro Steinriegel 1 – 2 Heckenelemente

Zone 3: Ca.8-10 Steinriegel mit 10 -15 m Länge, ca. 8- 10 Sandlinsen (5 – 10 m Länge), ca.10 – 12 Totholzhaufen, keine zusätzlichen Heckenelemente (Gehölz grenzt an)

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Förderung von Gehölzwuchs auf der sonnenabgewandten Seite des Steinwalls (maximal 50 % der Fläche) durch Zulassen von Gehölzsukzession oder Bepflanzung (Heckenrose, Wolliger Schneeball, Kreuzdorn, Liguster, Pfaffenhütchen, Hasel u. a.)
- Entwicklung eines Kraut- und Altgrasstreifens im Randbereich der Steinriegel.

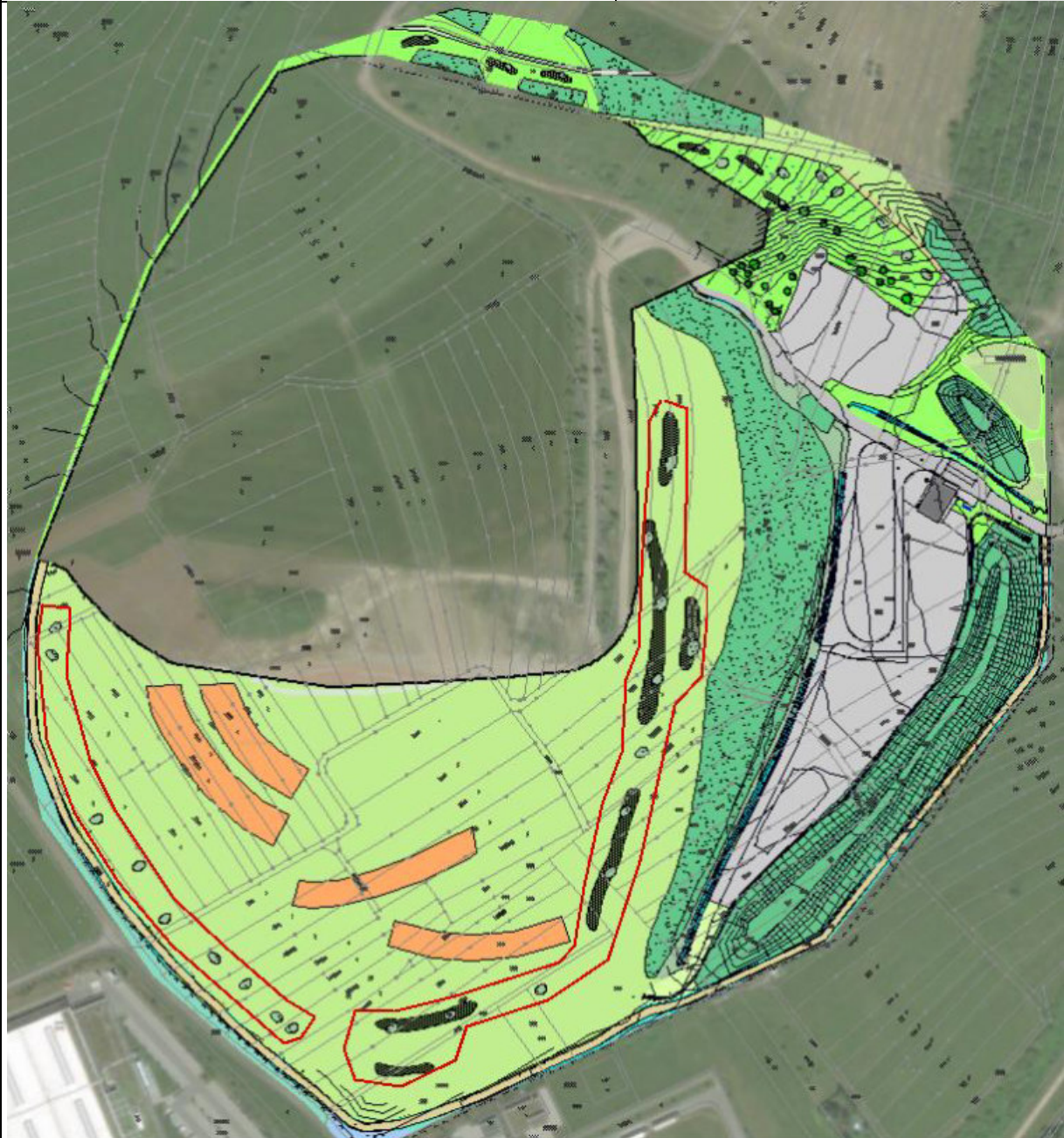
Dauerhaft ist zur Vermeidung einer starken Verkrautung und übermäßigen Gehölzsukzession eine artenschutzverträgliche Mahd erforderlich. Die Fläche ist im Abstand von 3 Jahren (ab September) zu mähen (Schnitthöhe mind. 10 cm).

- **CEF-Maßnahme 2:** Entwicklung von mit kleinen Einzelgebüschten strukturierten Lebensräumen für die Goldammer und das Schwarzkehlchen auf dem Deponiegelände.

Diese werden in bereits verfüllten Bereichen, in die nicht mehr eingegriffen wird, verwirklicht und können in Kombination mit den Steinriegeln für die Zauneidechse angelegt werden.

Tabelle 8: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2

LRA Zollernalbkreis Deponie Balingen „Hölderle“ Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 2
Flurstücksnummern: Deponiegelände (mehrere Flurstücke)		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: ca. 680 m ² (Gehölze)		Gemarkung: Frommern und Weilstetten
Status: ☒ geplant ☐ bereits umgesetzt		
Art der Maßnahme: Entwicklung von strukturierten Lebensräumen für die Goldammer und das Schwarzkehlchen mit kleinen Einzelgebüschten, kleinwüchsigen Heckenelementen sowie Kraut- und Hochstaudensäumen.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Goldammer und des Schwarzkehlchens im räumlichen Zusammenhang. Mit der Maßnahme sollen drei Goldammerreviere ermöglicht und zusätzlich Brutlebensraum für Schwarzkehlchen geschaffen werden.		
Standort/Lage: Die Maßnahmenflächen werden auf dem Deponiegelände in den Bereichen angelegt, die derzeit noch verfüllt werden, aber vor dem Eingriff in die derzeitigen Brutplatzbereiche beendet sind und somit rechtzeitig zur Verfügung stehen.		

LRA Zollernalbkreis**Deponie Balingen „Hölderle“****Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0
und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie****Maßnahmenbeschreibung**Maßnahmen-Nr.: **CEF 2**

Legende: Rote Linie = Bereiche für die Maßnahme (innerhalb der rot umgrenzten Flächen: Kleingebü-
sche und Steinriegel)

Eine ergänzende Legende für die Rekultivierung ist im Rekultivierungsplan (LBP) ersichtlich.

Abbildung 15: CEF-Maßnahme für Goldammer und Schwarzkehlchen (CEF-3)

LRA Zollernalbkreis Deponie Balingen „Hölderle“ Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 2
Maßnahmenbeschreibung: Pflanzung von Gehölzen und Entwicklung von Krautsäumen • Pflanzung heimischer, standorttypischer Gehölze (als Einzelbüsche und sehr kurze Hecken-elemente) bestehend aus Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Schlehe, Weißdorn, Liguster und Holunder u. a. (mit hohem Anteil an Dornen- und Beerensträuchern) im Rahmen der Rekultivierung. • Die lückigen Pflanzungen sind zwischen den neu angelegten Steinriegeln vorzunehmen. Zusätzlich sollen Einzelbüsche auch direkt an den Steinriegeln gepflanzt werden ohne diese nennenswert zu beschatten. • Bei der Herstellung der Heckenbiotope ist auf einen hohen Grenzlinienanteil zu achten (keine regelmäßigen Pflanzreihen, sondern unregelmäßiger Umriss). • Die Entwicklung Kraut- und Hochstaudensäumen erfolgt durch natürlich Ansaat ruderaler Pflanzenarten.	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: Pflege der Einzelgebüsche und Heckenelemente: • Gehölzpflege in den ersten 3 Jahren; wässern nach Bedarf. • Verhindern der übermäßigen Beschattung der Steinriegel (Lebensraum für die Zauneidechse) und abschnittsweises auf den Stock setzen alle 15 Jahre Pflege des Krautsaumes • Die Flächen sind durch eine späte Mahd ab Oktober zu pflegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.	

- **CEF-Maßnahme 3:** Entwicklung von mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen strukturierten Halboffenlandbiotopen für den Neuntöter. In der Kombination mit den anzulegenden Steinriegeln für die Zauneidechse muss darauf geachtet werden, dass diese nicht beschattet werden.

Tabelle 9: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 3

LRA Zollernalbkreis		Maßnahmenbeschreibung
Deponie Balingen „Hölderle“		Maßnahmen-Nr.: CEF 3
Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie		
Flurstücksnummern: Deponiegelände (mehrere Flurstücke)		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: ca. 320 m ² (Gehölze) u. 160 m ² (Steinriegel)		Gemarkung: Frommern und Weilstetten
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:		
Entwicklung von mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen strukturierten Halboffenlandbiotopen für den Neuntöter.		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte des Neuntötters im räumlichen Zusammenhang.		
Mit der Maßnahme soll zusätzlich Brutlebensraum für den Neuntöter geschaffen und ein zusätzliches Brutrevier ermöglicht werden.		
Standort/Lage:		
Die Maßnahmenflächen werden auf dem Deponiegelände in den Bereichen angelegt, in die nicht mehr eingegriffen wird und in denen im Erhebungsjahr kein Neuntöterrevier festgestellt wurde.		

LRA Zollernalbkreis**Deponie Balingen „Hölderle“****Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0
und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie****Maßnahmenbeschreibung**Maßnahmen-Nr.: **CEF 3**

Legende: Rote Linie = Bereiche für die Maßnahme (innerhalb der rot umgrenzten Flächen: Einzelgehäusch und Strauchgruppen)

Eine ergänzende Legende für die Rekultivierung ist im Rekultivierungsplan (LBP) ersichtlich.

Abbildung 16: CEF-Maßnahme für Goldammer und Schwarzkehlchen (CEF-3)

LRA Zollernalbkreis Deponie Balingen „Hölderle“ Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 3
Maßnahmenbeschreibung: Pflanzung von Gehölzen und Entwicklung von Krautsäumen • Pflanzung heimischer, standorttypischer Gehölze (als Einzelbüsche und Gebüschgruppen) bestehend aus Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Schlehe, Weißdorn, Liguster und Holunder u. a. (mit hohem Anteil an Dornen- und Beerensträuchern) im Rahmen der Re-kultivierung. • Die lückigen Pflanzungen sind zwischen den neu angelegten Steinriegeln und nördlich davon vorzunehmen. Zusätzlich sollen Einzelbüsche auch direkt an den Steinriegeln gepflanzt werden ohne diese nennenswert zu beschatten.	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: Pflege der Einzelgebüsch und Heckenelemente: • Gehölzpflege in den ersten 3 Jahren; wässern nach Bedarf. • Verhindern der übermäßigen Beschattung der Steinriegel (Lebensraum für die Zauneidechse) und abschnittsweises auf den Stock setzen alle 15 Jahre Pflege des Krautsaumes • Die Flächen sind durch eine späte Mahd ab Oktober zu pflegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.	

- **CEF-Maßnahme 4:** Entwicklung von Maßnahmen im nahen Umfeld, die geeignet erscheinen, den Verlust von sechs Brutrevieren der Feldlerche auszugleichen.

Tabelle 10: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 4

LRA Zollernalbkreis		Maßnahmenbeschreibung
Deponie Balingen „Hölderle“		Maßnahmen-Nr.: CEF-4
Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie		
Flurstück-Nr. Flurstück Nr. 1443 und Deponiege- lände		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: ca. 6.000 m² + 6.500 m²		Gemarkung: Frommern und Weilstetten
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:		
Entwicklung von Buntbrache- Streifen		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Lebensraumaufwertung für die Feldlerche zur Schaffung weiterer Brutstandorte. Erhöhung des Struk- tureichtums der Landschaft. Verbesserung des Nahrungsangebots für Bienen und andere Insekten.		
Festlegung des Umfangs der Maßnahme:		
Auf den beiden Maßnahmenflächen soll der Lebensraum für die Feldlerche verbessert werden, so dass der Bereich für mindestens sechs (bis acht) weitere Brutpaare Lebensraum bietet. In Anlehnung an Kreuziger (2013) und Kramer (Ornithologische Gesellschaft BW) ist als Orientie- rungswert pro Brutpaar die Anlage von einem Blühstreifen von einer Größe von mindestens 100 m Länge und ca. 15 m Breite (inklusive 2 m breiter Schwarzbrachestreifen) zur Erhöhung der Feldler- chenbestände um ein zusätzliches Feldlerchenrevier erforderlich. Durch nachfolgend beschriebene Maßnahmen kann die Lebensraumsituation für Feldlerchen im Be- reich der Maßnahmenflächen soweit verbessert werden, um die wegfallenden Brutreviere zu kom- pensieren.		
Standort/Lage: Übersichtslageplan		



Abbildung 17: Lage der Maßnahmenflächen für die Feldlerche (CEF-4)

Die Maßnahmenteilfläche 1 befindet sich im Bereich der Deponie Schlackenhalde, nördlich der Deponie Hölderle. Die Flächen werden aktuell als Grünland bewirtschaftet. Die Maßnahmenfläche 2 besteht aus vier Teilflächen. Diese befinden sich auf dem Deponiegelände.



Abbildung 18: CEF-Maßnahme für die Feldlerche (CEF-4 – Teilfläche 1)

Rote Linie = Flurstücksgrenze, schwarze Strichellinie = Zaun, gelbe Flächen = Buntbrachestreifen.



Legende: Rote Linie = Bereiche für die Maßnahme (innerhalb der rot umgrenzten Flächen: orangefarbenen Flächen = Buntbrachestreifen)

Anmerkung: Die dargestellten Flurstücke sind Bestandsflurstücke vor Errichtung des Deponiekörpers und haben keinen Einfluss auf die Bewirtschaftung des Deponiekörpers.

Eine ergänzende Legende für die Rekultivierung ist im Rekultivierungsplan ersichtlich.

Abbildung 19: CEF-Maßnahme für die Feldlerche (CEF-4 – Teilfläche 2)

Maßnahmenbeschreibung:

Zeitliche Abfolge:

Die Teilfläche 1 auf der ehemaligen Deponie Schlackenhalde wird vor Beginn der Bauarbeiten auf der Erweiterungsfläche der Deponie Hölderle angelegt. Die vier Blühstreifen mit insgesamt ca. 6.000 m² Fläche können 3 bis 4 Brutpaaren Lebensraum bieten. Die Maßnahme ist damit vor Beginn der Bauarbeiten wirksam.

Die Teilfläche 2 besteht aus vier Blühstreifen. Die zwei südlichen Blühstreifen liegen im Bereich des bereits verfüllten Deponiekörpers und können bereits ebenfalls vor Beginn der Bauarbeiten für die Erweiterungsfläche angelegt werden. Damit wird für weitere 2 Brutpaare Lebensraum geschaffen. Die zwei nördlichen Blühstreifen werden nach Abschluss der Verfüllung des DK -0,5 Bereiches (bestehende Deponie) angelegt.

Insgesamt sind damit vor Beginn der Bauarbeiten für den Erweiterungsbereich Maßnahmenflächen für 5 bis 6 Brutpaare geschaffen worden. Die Maßnahmenflächen für weitere 2 Brutpaare entstehen ebenfalls zeitnah während des Betriebes. Da die Erweiterung der Deponie sukzessive in Auffüllabschnitten erfolgt, verlieren die in diesem Bereich brütenden Feldlerchenpaare nicht auf einmal sondern sukzessive ihre Brutreviere. Der vorgezogene Ausgleich kann damit durch die beschriebene Maßnahme gewährleistet werden.

Anlage der Blühstreifen:

- Teilbereich 1 (Schlackenhalde): Anlage einer Fläche mit Buntbrachestreifen (ca. 6.500 m²) im Bereich des Flurstücks 1443 durch Einsaat einer Saatgutmischung (z.B. Tübinger Mischung oder Mischung Blühende Landschaft - mehrjährig). Einzäunung der gesamten Fläche (ca. 9.250 m²) zum Schutz vor Hunden.

Anmerkung zu Teilfläche 1:

Die Maßnahme wurde in Bezug auf die Fragestellung des Grünlandumbruchverbots mit dem Landwirtschaftsamt abgesprochen.

Der Grünlandumbruch ist möglich, sofern dies dem Wohl der Allgemeinheit dient oder ein Ausgleich geschaffen werden kann. Beides ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die Bewirtschaftung erfolgt in Zukunft nicht wie bisher im Pachtverhältnis, sondern im Rahmen eines Pflegevertrages zwischen der Stadt Balingen bzw. dem Landkreis mit dem Bewirtschafter.

- Teilbereich 2 (Deponie): Anlage von vier jeweils ca. 15 m breiten und 100 m langen Buntbrachestreifen (entspricht ca. 6.000 m² im Rekultivierungsbereich des Deponiegeländes) durch Einsaat einer Saatgutmischung (z.B. Tübinger Mischung oder Mischung Blühende Landschaft - mehrjährig).
- Von den Brachestreifen sollen jeweils eine Breite von ca. 2 m als Schwarzbrache angelegt werden.
- Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen (Saatgutbedarf: 1,5 kg/1.000 m², Saattiefe: 1 – 2 cm, Saatzeit: Frühjahr oder Spätherbst).

Anmerkung zum Abstand Zauneidechsenmaßnahme (Steinriegel und Gehölze):

Auf Grund der Gefällesituation auf dem Deponiekörper liegen die Maßnahmen für die Zauneidechse räumlich unterhalb der Blühstreifen, so dass auch bei einem Abstand von unter 50 m (unterer Blühstreifen) nicht von einer Beeinträchtigung durch Kulissenbildung für die Feldlerche ausgegangen wird.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Die Buntbrache ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern.
- Keine regelmäßige Mahd zulässig.
- Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden.

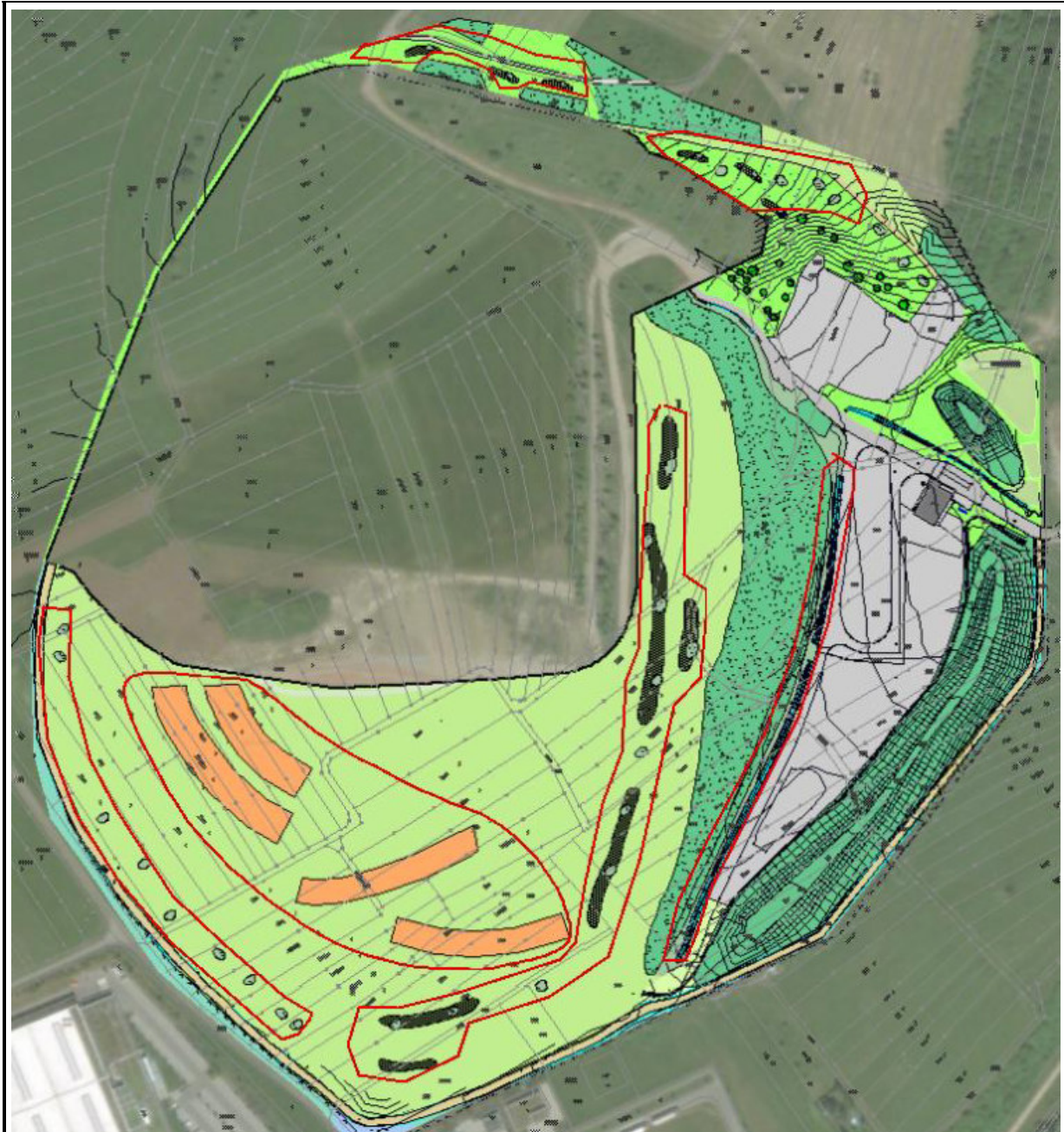
Monitoring:

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere/Erhöhung der Populationsdichte.

- **CEF-Maßnahme 5:** Entwicklung von Nahrungshabitaten für die umgebenden Brutvögel und Durchzügler.

Tabelle 11: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 5

LRA Zollernalbkreis		Maßnahmenbeschreibung
Deponie Balingen „Hölderle“		Maßnahmen-Nr.: CEF-5
Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie		
Flurstück-Nr. Flurstück Nr. 1443 und Deponiege-lände (mehrere Flurstücke)		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: ca. 12.500 m²		Gemarkung: Frommern und Weilstetten
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:		
Entwicklung von Nahrungshabitaten für die umgebenden Brutvögel (und Durchzügler).		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Erhöhung des Nahrungsangebotes für Brutvögel der Umgebung sowie für Durchzügler, um den Weg-fall der Ackerflächen als Nahrungshabitat auszugleichen.		
Festlegung des Umfangs der Maßnahme:		
Die Schaffung von zusätzlichem Nahrungsangebot soll auf den Flächen der CEF-Maßnahmen 1 - 4 realisiert werden. Neben der Anlage der Buntbrachestreifen für die Feldlerche mit der Einsaat ent-sprechender Samenmischungen soll auf allen Maßnahmenflächen für Zauneidechse, Goldammer, Schwarzkehlchen und Neuntöter die natürliche Sukzession von Ruderalpflanzen mit hoher Bedeu-tung für Insekten und das Belassen samenreicher Stauden gefördert werden.		
Standort/Lage: Übersichtslageplan		



Legende: weiße Fläche = Deponieerweiterung und -ausbau. Rote Linie = Bereiche für die Maßnahme (innerhalb der rot umgrenzten Flächen: orangefarben Flächen = Buntbrachestreifen)

Eine ergänzende Legende für die Rekultivierung ist im Rekultivierungsplan (LBP) ersichtlich.

Abbildung 20: CEF-Maßnahme zur Erhöhung des Nahrungsangebotes (CEF-5)

Maßnahmenbeschreibung:

- Anlage der Buntbrachestreifen gemäß CEF-Maßnahme 4 für die Feldlerche.
- Stehenlassen von Altgrasstreifen zwischen der Gehölzpflanzung der CEF-Maßnahme 2 (Goldammer und Schwarzkehlchen) und CEF-Maßnahme 3 (Neuntöter).
- Zulassen natürlicher Sukzession von Ruderalpflanzen im Bereich der Steinriegel (CEF-Maßnahme 1 für die Zauneidechse).

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Keine regelmäßige Mahd zulässig, sondern erst nach Selbstaussaat der Fruchtstände im zweijährigen Wechsel.
- Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden.

Monitoring:

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über eine Überwachung des Mahdregimes zu überprüfen.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Anhang IV b) der FFH-RL ist für das Projektgebiet die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) aufgeführt und hat auf der Schwäbischen Alb einen Verbreitungsschwerpunkt.

Die Begehung der Ackerflächen im Untersuchungsgebiet erbrachten keinen Nachweis der Art. Auf den Ackerflächen wurde im Jahr der Untersuchung (2018) überwiegend Hafer angebaut, darüber hinaus erfolgte die Nutzung kleinerer Bereiche durch Anbau von Mais und Phazelie.

Die Beschädigung und Zerstörung von Standorten der Dicken Trespe durch die Deponieerweiterung kann daher ausgeschlossen werden.

7.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.2.1 Reptilien

7.2.2 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Entsprechend der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist ein Vorkommen der nach § 44 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse und Schlingnatter in den TK-25-Quadranten 7719 (Balingen) und somit im Bereich des Untersuchungsgebietes möglich.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte die Zauneidechse mehrfach nachgewiesen werden. Die Schlingnatter und weitere Reptilienarten konnten dagegen nicht festgestellt werden.

Tabelle 12: Nachgewiesene Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	b	V	V

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Art; - = nicht gefährdet/nicht geschützt,

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Die Zauneidechse wurde an einem Begehungstermin (01.08.2018) beobachtet, allerdings konnten dabei Nachweise von verschiedenen Individuen erbracht werden.

So wurde eine Zauneidechse unter dem künstlichen Versteck Nr. 7 festgestellt und drei weitere Tiere in der näheren Umgebung an ihren Sonnplätzen. Dabei konnten zwei Tiere als Weibchen bestimmt werden, bei den beiden anderen Zauneidechsen war das hintere Körperende nur kurz zu sehen, sodass eine Geschlechtszuordnung nicht zweifelsfrei möglich war.



Fotos 25, 26: Zwei Weibchen der vorgefundenen Zauneidechsen an ihren Sonnplätzen, 01.08.18

Darüber hinaus wurde eine männliche Zauneidechse Anfang Juli 2018 in der Nähe der Fahrzeugwaage an der östlich gelegenen Deponieeinfahrt gesichtet (mdl. Mitteilung).



Legende: Rote Linie = Erweiterungsbereich, gestrichelte Linie = Planfeststellungsgrenze, gelbe Linie = Untersuchungsbereich, rote Flächen = geschützte Offenlandbiotope, orangefarbene Flächen = geeigneter Lebensraum (Erweiterungsfläche), Ze = Zauneidechse

Abbildung 21: Nachgewiesene Reptilienarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

7.2.3 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Aufgrund des Vorkommens der Zauneidechse in den Strukturen der Steilböschung und der verbrachten Wiese mit Einzelbüschen im westlichen Deponiebereich kann darauf geschlossen werden, dass sich das Vorkommen auf die gesamten Böschungen und die angrenzenden Brachflächen im Umfeld erstreckt. Die Biotopstrukturen der Fundstellen kommen im gesamten Gelände vor.

Die zusätzliche Sichtung an der östlichen Begrenzung der Deponie im Einfahrtbereich belegt, dass auch diese schon „beruhigten“ Deponieflächen als Lebensraum genutzt werden, da Zauneidechsen relativ kleine Reviere nutzen und das Auffinden des dortigen Männchens nicht im Zusammenhang mit den festgestellten Weibchen stehen dürfte.

7.2.4 Betroffenheit der Reptilien

Die Betroffenheit der Reptilien im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich auf die nach der FFH-Richtlinie gemeinschaftlich geschützten Arten, hier der Zauneidechse, die innerhalb der Eingriffsfläche festgestellt wurde.

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die geplante Erweiterung der Deponie Richtung Westen greift in ein aktuelles Vorkommen der Zauneidechse ein, unvermeidliche Tötungen und Verletzungen einzelner Individuen infolge der Zuwegungen und der Überschüttungen können daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Anschüttung von Deponiegut an den bereits bestehenden Deponiekörpern werden die Fundorte einiger Zauneidechsen aufgefüllt. Für Zauneidechsen, die in der Regel sehr kleine Reviere bewohnen, bedeutet dieses gleichzeitig die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Durchführen von Vergrämnungsmaßnahmen zur Vertreibung der Zauneidechsen aus den aufzufüllenden Deponiebereichen und ihrer Zufahrtstraßen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Anlegen von geeigneten Habitatstrukturen als erweiterten und neuen Lebensraum für die vergrämnten Zauneidechsen.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffemissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen bei der Erweiterung der Deponie sind dauerhaft zu erwarten. Reptilien sind davon betroffen. Die Beeinträchtigungen und Störungen erfolgen auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren, verlagern sich allerdings auf die neuen Auffüllbereiche und ihre Zufahrten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Durchführen von Vergrämnungsmaßnahmen zur Vertreibung der Zauneidechsen aus den aufzufüllenden Deponiebereichen und ihrer Zufahrtstraßen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.5 Betroffenheit der Amphibien

Während der Begehungen konnten keine Hinweise auf Amphibien, weder Laich und Kaulquappen, noch erwachsene Tiere in den beiden vorhandenen Wasserstellen festgestellt werden. Die feuchte Rinne war bereits Mitte Juli ausgetrocknet.

Das Deponiegelände ist als Landlebensraum zwar grundsätzlich vorstellbar, die trockenen und oft sehr warmen Aufschüttungsbereiche werden in der Regel von den meisten Amphibien gemieden, sodass ein mögliches Vorkommen nur in den Gehölzbereichen im Nordosten – insbesondere außerhalb des Untersuchungsbereichs entlang des Hühnerbachs zu erwarten ist.

Der Erweiterungsbereich im Westen, der als Acker eher intensiv bewirtschaftet wird, stellt auch keine höhere Eignung als Lebensraum dar.

Für die geplante Erweiterung der Deponie ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Amphibien auszuschließen.

7.2.6 Betroffenheit der Haselmäuse

Zum Ende des Untersuchungszeitraums und nach Beginn der Winterruhe wurden die 22 „Haselmaus-Tubes“ am 29.11.2018 wieder abgehängt. Haselmausnester konnten in keiner der aufgehängten Schlafröhren gefunden werden, lediglich Nahrungsreste und geringe Mengen Kot von Waldmäusen wurden in drei der Schlafröhren festgestellt.

Trotz eines hohen Anteils an Haselbüschen und Hecken mit weiteren blühenden und fruchtenden Straucharten scheint das hohe Nahrungsangebot alleine nicht ausreichend zu sein, um das Vorkommen von Haselmäusen zu begründen.

Es ist davon auszugehen, dass die Haselmäuse im gesamten Deponiegelände fehlen. Die Überplanung der landwirtschaftlichen Ackerfläche sowie der weiteren Deponieflächen, auf denen Veränderungen geplant, sind führt daher zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG.

7.2.7 Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers

Die Erweiterung des Deponiegeländes und insbesondere die erneute Nutzung vorhandener Deponiebereiche greift in potenzielle Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers ein.

Die stichprobenartige Untersuchung der Nahrungspflanzenbestände erbrachte allerdings keinen Nachweis dieser europaweit geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

7.2.8 Betroffenheit der Wantschrecke

Bei der Begehung der Wiesenflächen, die als Lebensraum für die Wantschrecke (*Polysarcus denticauda*) in Frage kommen, konnte kein Vorkommen der Wantschrecke festgestellt werden.

Eine Berücksichtigung der Wantschrecke - als Leitart innerhalb des Zielartenkonzepts für den Zollernalbkreis - ist daher nicht notwendig.

7.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.3.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 39 Vogelarten nachgewiesen, von denen 18 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt. Eine Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					11.04.	04.05.	30.05.	30.06.	09.07.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n	x	x	x	x	x				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	B	n	x	x	x		x				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	B	n	x	x	x	x	x				b	+1	!
Bluthänfling	Hä	zw	B	n		x		x	x	2	3		b	-2	-
Braunkehlchen	Bk	(b)	D	n		x				1	2		b	-2	-
Buchfink	B	zw	B	n	x	x	x	x	x				b	-1	-
Dorngrasmücke	Dg	zw; hf	B	n		x		x	x				b	0	-
Elster	E	zw	N	n			x	x	x				b	+1	!
Feldlerche	Fl	(b)	B	n	x	x	x	x	x	3	3		b	-2	-
Feldsperling	Fe	h	B	n	x	x	x	x	x	V	V		b	-1	[!]
Gartengrasmücke	Gg	zw	B	n		x	x	x	x				b	0	!
Goldammer	G	b; hf	B	n	x	x	x	x	x	V	V		b	-1	!
Graureiher	Grr	bb	N	n					x				b	+2	[!]
Grünfink	Gf	zw	B	n	x	x		x	x				b	0	!
Grünspecht	Güs	h	N	n					x				s	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	x	x	x	x	x				b	0	!
Haussperling	H	g; h	B	n	x		x	x	x	V	V		b	-1	!
Heckenbraunelle	He	zw	B	n	x	x	x		x				b	0	!
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	B	n		x				V			b	-1	!
Kohlmeise	K	h	B	n	x	x	x	x	x				b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	n	x		x	x	x				s	0	!
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n				x		V	3		b	-1	[!]
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n	x	x	x	x	x				b	+1	!
Neuntöter	Nt	Zw; hf	B	n		x	x	x	x			IV	b	0	!
Rabenkrähe	Rk	zw	BU/N	n	x	x	x	x	x				b	0	!
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n		x	x	x	x	3	3		b	-2	-
Ringeltaube	Rt	zw	B	n	x	x	x	x	x				b	+2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	n	x	x	x	x	x				b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	n	x	x	x	x	x		V		s	+1	!
Schwarzkehlchen	Swk	b	B	n	x	x	x		x	V			b	+2	-

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wortung
					11.04.	04.05.	30.05.	30.06.	09.07.	BW	D	so	BN		
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n		x	x						s	+2	!
Singdrossel	Sd	zw	B	n			x		x				b	-1	!
Star	S	h	B	n		x	x	x	x		3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	B	n		x	x	x	x				b	-1	!
Sumpfmehse	Sum	h	B	n				x	x				b	0	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	x	x	x	x	x	V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n		x	x						b	-2	!
Weidenmehse	Wm	h	B	n		x	x			V			b	0	-
Zilpzalp	Zi	r/s	B	n	x	x	x						b	0	!
Anzahl				39	21	31	30	27	32						

ErläuterungenNamen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA
(Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche
Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhrich-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (BfN 2016)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Schutz nach BNatSchG (BN)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016)
(Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

7.3.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

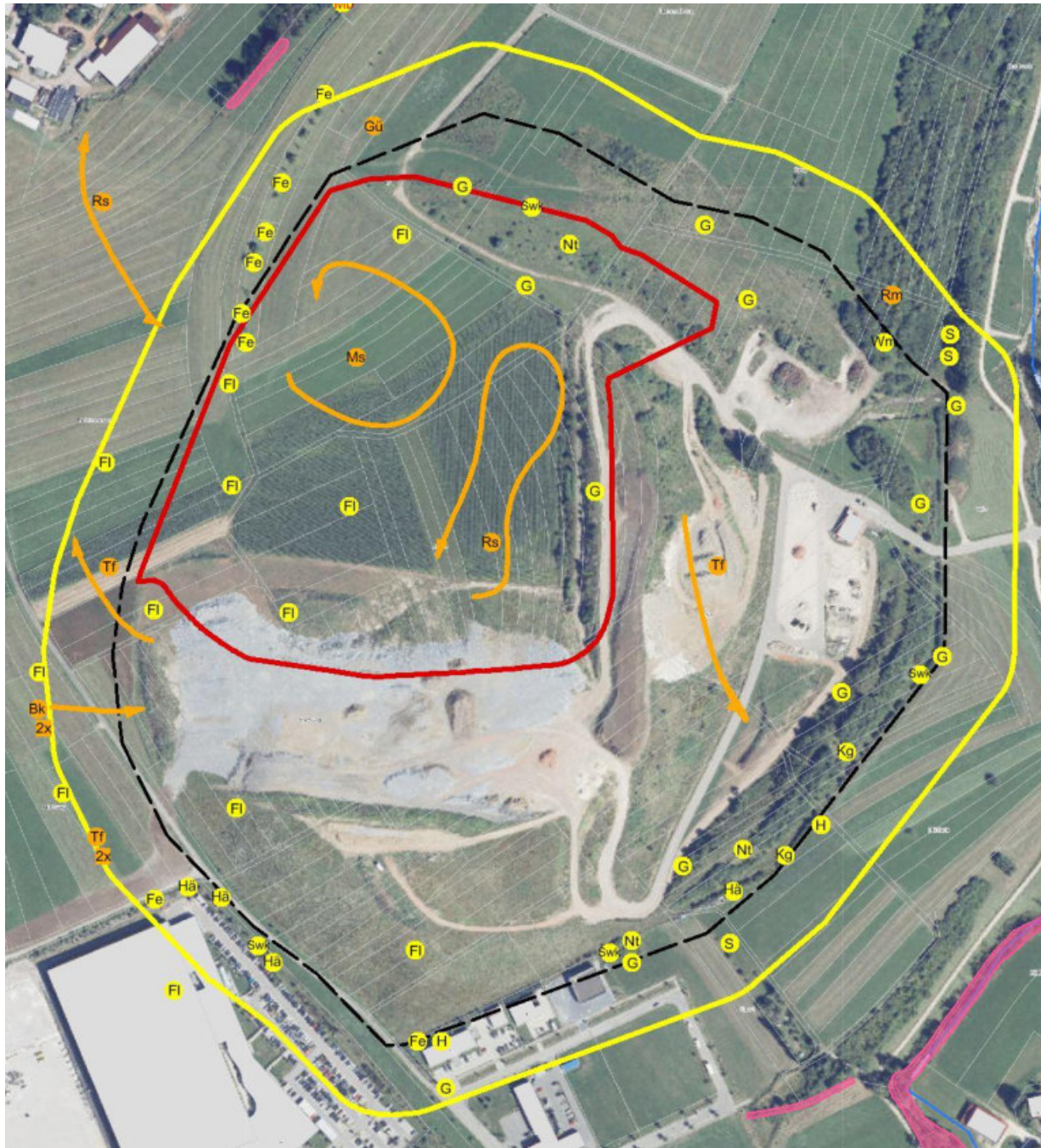
Das Untersuchungsgebiet besitzt eine hohe Bedeutung für die Avifauna. Dies zeigt allein schon die hohe Anzahl von 39 Vogelarten, die während der Begehungen festgestellt wurden – knapp die Hälfte davon (18 Arten) stehen auf der Roten Liste oder sind nach BNatSchG streng geschützt.

Im Untersuchungsraum, der neben der zukünftigen Erweiterungsfläche auch das bestehende Deponiegelände umfasst, konnten insgesamt sechs Brutreviere der Feldlerche festgestellt werden; alle Brutpaare nutzten die Ackerfläche (im Untersuchungsjahr 2018 erfolgte überwiegend Haferanbau) der geplanten Deponieerweiterung.

Von hoher Bedeutung ist das Deponiegelände für Brutvögel des Halboffenlands. Hier sind insbesondere die Goldammer und der Neuntöter zu nennen. Die Goldammer brütet mit mindestens 12 Brutpaaren im gesamten Deponiebereich inklusive der Ausbaufäche, der Neuntöter ist mit mindestens vier Brutpaaren vertreten. Darüber hinaus konnten Schwarzkehlchen mit vier Brutpaaren und die Klappergrasmücke mit weiteren zwei Brutpaaren festgestellt werden.

Ebenfalls von Bedeutung ist die Untersuchungsfläche als Nahrungshabitat für Greifvögel, die das Deponiegelände immer wieder auf Nahrungssuche überfliegen, sowie für die Brutvögel der näheren Umgebung, die in den brach liegenden, nicht mehr als Ablagerungsbereich genutzten Flächen ein relativ hohes Angebot an Insekten und aussamenden Pflanzen vorfinden.

Vom Wegfall der Ackerfläche und der direkt umgebenden Saumstrukturen sind insbesondere die Feldlerchen sowie Goldammer, Neuntöter und Schwarzkehlchen betroffen. Hinzu kommt ein Teil-Wegfall des Nahrungs- und Rasthabitats von Braunkehlchen (und vermutlich auch von Steinschmätzer) die hier auf einer seit Jahren bekannten Route durchziehen und in den letzten Jahren auch in den Wiesenflächen um Balingen brüteten.



Legende: Rote Linie = Erweiterungsbereich, gestrichelte Linie = Planfeststellungsgrenze, gelbe Linie = Untersuchungsbereich, rote Flächen = geschützte Offenlandbiotope, gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort, gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift = konkreter Brutstandort, orangefarbener Punkt = Aktivität/Aufenthalt, Pfeil = Flugrichtung

Kürzel für Vogelarten: Bk = Braunkehlchen, Fe = Feldsperling, Fi = Feldlerche, G = Goldammer, Gü = Grünspecht, H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, Kg = Klappergrasmücke, Mb = Mäusebussard, M = Mehlschwalbe, Nt = Neuntöter, Rs = Rauchschalbe, Rm = Rotmilan, Swk = Schwarzkehlchen, Swm = Schwarzmilan, S = Star, Tf = Turmfalke, Wm = Weidenmeise, 2x = 2 Individuen

Abbildung 22: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 14: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Bluthänfling	Hä	zw	B	n	Mehrere Brutpaare in den Bäumen im Industriegebiet (3), eines in der Böschung im Süden der Deponie
Braunkehlchen	Bk	(b)	D	n	Ein Brutpaar (m+w gesehen) zwischen Wiesen und westlichem Abhang der Deponie fliegend – vermutlich auf dem Durchzug. Mögliche Brutversuche auf der Deponie dürften wahrscheinlich wegen zu vielen Störungen (Fahrzeuge, Menschen, Hunde, Modellflugzeuge, Bearbeitung der Wiesen ...) abgebrochen werden.
Feldlerche	Fl	(b)	B	n	Im Erweiterungsbereich der Deponie konnten sechs besetzte Reviere festgestellt werden. In der näheren Umgebung konnten weitere Brutreviere nachgewiesen werden. Insgesamt scheint eine insgesamt hohe Revierdichte vorzuherrschen.
Feldsperling	Fe	h	B	n	Besonders in den Obstbäumen im NW, aber auch im Nistkasten im Süden und in den Strukturen im Norden der Deponie, dort evtl. nur Junge führend.
Goldammer	G	b; hf	B	n	12 Reviere verteilt über die gesamte Fläche mit geeigneten Strukturen.
Grünspecht	Gü	h	N	n	Nahrungssuche. Brutete in der Hecke im NW.
Hauszosterling	H	g; h	B	n	Ein Brutpaar im Industriegebiet und eines im Strommasten an der südöstlichen Deponiegrenze.
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	B	n	Zwei Reviere in der Böschung der Deponie nach SO
Mäusebussard	Mb	bb	N	n	Regelmäßiger Nahrungsgast, Brut in der Hecke/Wäldchen im NW.
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n	Nahrungsgast, Brut innerhalb des Ortes.
Neuntöter	Nt	Zw; hf	B	n	Drei Brutpaare, zwei im Süden, eines im Norden in den Gebüsch.
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n	Regelmäßiger Nahrungsgast.
Rotmilan	Rm	bb	N	n	Regelmäßiger Nahrungsgast.
Schwarzkehlchen	Swk	b	B	n	Vier Brutpaare, eines im Graben am Industriegebiet im SW, eines im Süden im Gebüsch, eines in der Böschung im Süden und eines in der Böschung, bzw. Ausgleichsflächen im Norden.
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n	Gelegentlicher Nahrungsgast.

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Star	S	h	B	n	Ein Brutpaar des Stars befand sich in einem Obstbaum im Süden.
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	Regelmäßiger Nahrungsgast.
Weidenmeise	Wm	h	B	n	Ein Brutpaar im Wäldchen im Westen.
Summen				18	

Erläuterungen: siehe Tabelle 13

7.3.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: Turmfalke „V“

Arten im UG: ☒ **nachgewiesen**
☐ **potenziell möglich**

Status: Nahrungsgäste

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der Lebensraum des **Schwarzmilans** wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässern und vereinzelt auf Gittermasten.

Der **Mäusebussard** baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die genannten Greifvogelarten brüten nicht auf der Eingriffsfläche und im Untersuchungsgebiet. Geeignete Brutbäume sind im Bereich der Erweiterungsfläche nicht vorhanden.

Eine Tötung von Individuen oder deren Verletzung ist daher ausgeschlossen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Eingriffsfläche selbst frei von (potenziellen) Brutbäumen ist. Potenzielle Brutbäume in der näheren Umgebung sind ebenfalls nicht betroffen, da der Deponiebetrieb bisher nicht unterbrochen war und Brutpaare aus der Umgebung an diesen Betrieb gewöhnt sind.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Die vorkommenden Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Nahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Deponieflächen und die nahe Umgebung werden derzeit durch die genannten Greifvögel zur Nahrungssuche aufgesucht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Arten an die Störungen durch den laufenden Deponiebetrieb gewöhnt sind.

Durch die Erweiterung der Deponie kommt es zu einer Verlagerung der Immissionsquellen (Lärm, visuelle Reiz, Staub), eine Erhöhung der Intensität ist nicht geplant. Somit ist zu erwarten, dass die Deponie weiterhin als Nahrungshabitat der Greifvögel genutzt wird und eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3.3.2 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Goldammer "V"
Rote-Liste Status BW: Goldammer, Klappergrasmücke, Schwarzkehlchen "V"
Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich
Status: Brutvogel

Halbaffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

Der Lebensraum des **Neuntöters** wird durch halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Obstanbau, Feuchtwiesen- und weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, gebildet.

Das **Schwarzkehlchen** bevorzugt offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleine Vertiefungen am Boden nach oben abgeschirmt, bevorzugt in Hanglagen von Dämmen oder Böschungen.

An weiteren Halbaffenlandarten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist die Dorngrasmücke zu nennen.

Lokale Population:

Die genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Goldammer brütet mit mind. 12 Brutpaaren auf der gesamten Deponiefläche und im Erweiterungsbereich. Drei Brutreviere gehen durch die Erweiterung verloren. Der Neuntöter, der insgesamt mit drei Brutrevieren festgestellt wurde, ist mit dem Verlust von einer Brutstätte im überplanten Bereich betroffen. Das Schwarzkehlchen mit vier Brutpaaren und die Klappergrasmücke mit zwei Brutpaaren haben ihr Revier außerhalb der geplanten Eingriffsfläche.

Um eine direkte Schädigung von Vogelindividuen auszuschließen ist die nachstehende Vermeidungsmaßnahme zu beachten.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit der Erweiterung der Deponiefläche kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da die genannten Vogelarten jedes Jahr neue Nester anlegen, bezieht sich die Zerstörung auf die Brutstätte als lokalen Bezug.

Wie oben erwähnt, fallen für die Goldammer drei Brutreviere und für den Neuntöter ein Brutrevier direkt weg. Dieser Wegfall ist durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme auszugleichen um die Fortführung der ökologischen Funktion sicherzustellen.

Halboffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V2: Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang September bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 2: Entwicklung von mit kleinen Einzelgebüschern strukturierten Lebensräumen für die Goldammer und das Schwarzkehlchen auf dem Deponiegelände in bereits verfüllten Bereichen, in die nicht mehr eingegriffen wird. Diese können in Kombination mit den anzulegenden Steinriegeln für die Zauneidechse angelegt werden.

CEF 3: Entwicklung von mit Einzelgebüschern und Strauchgruppen strukturierten Halb-offenlandbiotopen für den Neuntöter. In der Kombination mit den anzulegenden Steinriegeln für die Zauneidechse muss darauf geachtet werden, dass diese nicht beschattet werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Deponie kommt es auf der Erweiterungsfläche zu erhöhter Betriebsamkeit und Störung. Davon sind die bereits genannten Goldammer- und Neuntöterreviere betroffen. Eine Vertreibung oder signifikante Störung der weiteren Brutpaare auf dem Deponiegelände ist nicht zu erwarten, da diese ihre Brutstätten auch während des andauernden Deponiebetriebes auf dem Gelände gewählt haben.

Durch die Vertreibung der oben genannten Brutpaare ist ein erhöhter Revierdruck auf die Population der Deponie und der nahen Umgebung zu erwarten.

Um Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern, ist die Lebensraumsituation der beiden genannten Arten im nahen Umfeld zum Vorhaben durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 3: Entwicklung von mit Einzelgebüschern und Strauchgruppen strukturierten Halb-offenlandbiotopen auf dem Deponiegelände in bereits verfüllten Bereichen, in die nicht mehr eingegriffen wird.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3.3.3 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: Arten im UG:

Status: Status:

Die **Feldlerche** ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

Die Feldlerche brütet mit sechs Brutpaaren im geplanten Erweiterungsbereich, der derzeit als Ackerfläche genutzt wird.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Alle sechs Brutreviere liegen innerhalb der Eingriffsfläche, sodass eine Tötung und Schädigung der Vögel und ihrer Entwicklungsformen möglich erscheint. Um den Verbotstatbestand zu vermeiden, ist daher die nachstehende Bauzeitenregelung zu beachten.

Der Wegfall der Ackerfläche als Brutlebensraum erfüllt darüber hinaus den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Um diese Erfüllung zu vermeiden, ist der Wegfall der Brutreviere durch vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität auszugleichen. Mit der Umsetzung der nachstehenden CEF-Maßnahme kann die erhebliche Beeinträchtigung für die lokale Population der Feldlerche ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten nach VRL**

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 4: Entwicklung von Maßnahmen im nahen Umfeld, die geeignet erscheinen, den Verlust von sechs Brutrevieren auszugleichen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung**

Der andauernde Deponiebetrieb führte auch in der Vergangenheit zu Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.). Die Feldlerche konnte trotzdem sechs Brutreviere auf der angrenzenden Ackerfläche etablieren. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Störung über den Wegfall der Reviere hinaus, durch die Deponieerweiterung nicht gegeben ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter**

Feldsperling (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: Star "3"
Feldsperling "V"

Rote-Liste Status BW: Feldsperling, Hohltaube, Weidenmeise "V"

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvögel und Nahrungsgäste

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen).

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Hausesperling** (*Passer domesticus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

Der **Hausesperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Die **Weidenmeise** legt ihre Bruthöhle meist selbst in zersetztem Holz an und braucht dafür morschholzreiche, feuchte Wälder, bevorzugt Bruchwälder. Sie kommt ebenfalls in Nadle- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen vor und bewohnt dort auch gerne extensiv bewirtschaftete Kieferndickungen und –stangenwälder mit eingesprengten Birken oder Erlen.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotopie angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rotkehlchen und Sumpfmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Feldsperling brütet insbesondere in den Obstbäumen im Nordwesten außerhalb der Eingriffsfläche und in Nistkästen südlich der Deponie. Die Deponie wird als Nahrungshabitat genutzt.

Für den Grünspecht bildet die Hecke mit den Streuobstbäumen im Nordwesten ein Bruthabitat, auf der Eingriffsfläche ist er als Nahrungsgast anwesend. Der Hausesperling brütet ebenfalls außerhalb der Deponie und sucht deren Randbereiche zur Nahrungssuche auf.

Der Brutplatz des Stars befindet sich in einem Obstbaum südlich außerhalb des Deponiegeländes. Ein Brutpaar der Weidenmeise wurde nordöstlich in den Gehölzstrukturen Richtung Hühnerbach festgestellt.

Innerhalb der Eingriffsflächen auf dem Deponiegelände sowie im angrenzenden Bereich befinden sich keine Brutstätten der Höhlen bewohnenden Arten.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da keine Brutstätten auf den Eingriffsflächen vorhanden sind, kommt es auch zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine Schädigung von Vogelindividuen und deren Entwicklungsformen und eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der oben genannten Vogelarten durch die Erweiterung kann daher ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung werden die Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) in den westlichen Deponiebereich verlagert. Es ist davon auszugehen, dass die Nahrung suchenden Höhlenbrüter des nahen Umlandes das Nahrungshabitat innerhalb der Deponie den Deponieaktivitäten anpassen und entsprechend verlagern.

Der Wegfall der Ackerfläche als Nahrungshabitat aufgrund der Überschüttung kann temporär zu einem geringeren Nahrungsangebot Körner fressender Arten führen, das durch den zusätzlichen Aufwuchs von Samen tragenden Wildkräutern auf den stillgelegten Deponieflächen ausgeglichen werden kann.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Höhlenbrüter ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 5: Entwicklung von Nahrungshabitaten für die umgebenden Brutvögel (und Durchzügler) auf der Deponiefläche im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter

Zweigbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: "V"

Rote-Liste Status BW: "2"

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.

Zweigbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

An weiteren Zweigbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz und Wacholderdrossel zu nennen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Bluthänfling brütet mit mind. 3 Brutpaaren in den Baumreihen südwestlich im unmittelbaren Kontaktbereich zum Deponiegelände, sowie im südöstliche liegenden Gehölzstreifen. Die Brutstandorte werden nicht überplant und bleiben erhalten.

Eine direkte Schädigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Um auch die direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen anderer Arten ebenfalls auszuschließen zu können, ist die nachstehende Bauzeitenregelung zu beachten.

Alle genannten Zweigbrüter von artenschutzfachlich nachrangiger Bedeutung bauen jedes Jahr neue Nester und können ihre derzeit genutzten Reviere in die nähere Umgebung verlagern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang September bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Deponieerweiterung verlagern sich die derzeitigen Störquellen ebenfalls mehr in Richtung Westen. Eine wesentliche Erhöhung der Intensität ist dabei nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zweigbrüter von höherer artenschutzfachlicher Bedeutung ist daher auszuschließen, zumal deren Brutstandorte auch heute außerhalb des eigentlichen Deponiebetriebes liegen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3.3.6 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftraumjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Apus apus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe „V“

Rote-Liste Status BW: Rauchschwalbe „3“, Mehlschwalbe „V“

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Mehlschwalben brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art. Wichtig sind dabei eine raue Oberflächenstruktur sowie freier Anflug. Von weiterer Bedeutung sind Gewässernähe bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen.

Rauchschwalben sind in Mitteleuropa ausgesprochene Kulturfolger und mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Sie erreichen ihre größten Dichten in an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung. Nahrungshabitate befinden sich über reich strukturierten offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort.

Lokale Population:

Die Rauchschwalbe hat einen Bestandsrückgang von über 50% zu verzeichnen, der vor allem im fehlenden Nistplatzangebot begründet ist.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Mauersegler und Mehlschwalbe besitzen keine Niststätten auf dem Deponiegelände und der Eingriffsfläche. Durch die Deponieerweiterung ist keine Tötung oder Verletzung bzw. Entnahme und Fang von Individuen zu erwarten und kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die geplante Überbauung gehen daher nicht unmittelbar Neststandorte verloren und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls nicht gegeben.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Apus apus*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mehlschwalben und Rauchschwalben werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3.3.7 Betroffenheit des Braunkehlchens

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 1

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast auf dem Zug

Das Braunkehlchen benötigt offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (als Jagd- und Singwarten) und bodennahe Deckung für den Nestbau (bspw. in Niedermooren, Übergangsmooren, Uferstaudenfluren und trockene Altschilfbestände mit Weiden in Flussauen, auch in Hochmooren). In der Kulturlandschaft bevorzugt es Gras-Kraut-Fluren, Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen. Sporadisch findet es sich auch in Hecken, Streuwiesen und jungen Aufforstungen.

Zwei Braunkehlchen (m, w) wurden am 04.05.2018 einmalig südwestlich der Eingriffsfläche bei der Nahrungssuche gesichtet.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die freien Acker- und Grünlandflächen westlich der Deponie sowie das Deponiegelände selbst, sind als Nahrungsfläche für das Braunkehlchen auf dem Durchzug von Bedeutung. Eine Scheuchwirkung der Vögel infolge des Vorrückens der Deponie in die freie Landschaft ist möglich. Allerdings können die bereits stillgelegten Deponiebereiche ein neues Nahrungshabitat bilden, wenn die Rekultivierung auf die Ansprüche der durchziehen Braunkehlchen (und Steinschmätzer) abgestimmt wird.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 2: Entwicklung von Nahrungshabitaten für das Braunkehlchen und weitere Durchzügler (und Brutvögel der Umgebung) auf der Deponiefläche im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.

9 Zusammenfassung

Das Landratsamt Zollernalbkreis plant den Ausbau und den Weiterbetrieb der bestehenden Deponie „Hölderle“. Der bisher nicht in Anspruch genommene Bereich von ca. 9,2 ha Größe soll für die Deponie von DK0 – und DK1-Material ausgebaut werden. Die derzeitigen Deponieabschnitte für DK -0,5 und DK 0 Material werden endverfüllt und zeitnah rekultiviert.

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer durchgeführten Geländebegehung mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen. Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die Artengruppen Pflanzen, Reptilien, Haselmäuse, Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel wurden Erfassungen durchgeführt. Europarechtlich geschützte Pflanzen (Dicke Trespe), Haselmäuse, Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer) sowie die Wanstschrecke als Leitart des Zielartenkonzepts im Zollernalbkreis konnten im Untersuchungsgebiet nicht

nachgewiesen werden. Für die Artengruppe der Reptilien und Vögel wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen formuliert.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Reptilien ist die Vergrämung des Vorkommens im Ausbaubereich (Vermeidungsmaßnahme 1) in zuvor optimierte und neue Lebensräume auf der Deponie durchzuführen (CEF-Maßnahme 1).

Zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln hat die Bau- und Feldfreimachung außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist (Vermeidungsmaßnahme V 2).

Der Ausbau der Deponie und die damit verbundene Inanspruchnahme von bisher nicht mehr genutzten Flächen führt zu einer Zerstörung von Bruthabitaten von Feldlerchen, Goldammern, Schwarzkehlchen und Neuntöter. Diese Zerstörungen müssen durch die dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität ausgeglichen werden (CEF-Maßnahmen 3 und 4).

Neben der Zerstörung der Bruthabitate wird der Nahrungsraum für angrenzende Brutvögel und Durchzügler eingeschränkt. Dieser Einschränkung muss mit der Anlage von Raststrukturen und Schaffung und Sicherung von Nahrungshabitaten (CEF-Maßnahme 2) wirksam begegnet werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Balingen, den 10.12.2019



i.A. Dipl. Biol. Annemarie Weitbrecht

10 Literatur und Quellen

- BNatSchG (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1.3.2010 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51).
- BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- Ebert, G. (1994, Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 4, Nachfalter II (Bombycidae, Endromidae, Lasiocampidae, Lemoniidae, Saturniidae, Sphingidae, Drepanidae, Notodontidae, Dilobidae, Lymantriidae, Ctenuchidae, Nolidae)., S. 168, Ulmer Verlag Stuttgart 1994.
- FFH- Richtlinie (RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21.MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN) ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
- Glutz v. Blotzheim et al. (1966-1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden u. Frankfurt/Main.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachkonventionssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP –Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. –FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz –FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77
- Petersen, F. (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) - IDUR
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. -Amtsblatt Nr. L223/9 vom 13.8.1997.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. -Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.
- Skiba (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei 648, 220 S
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. UND KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. zum Vogelschutz (44), S.23-81
- Vogelschutz-Richtlinie (RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)